J. Can. P.
122

J. can. P. 122

Leschnerden

362.

Hundert Beschwerden der deutschen Nation, wider den Römerhof

die im Jahre 1522.
auf dem
Reichstag zu Nürnberg vorgelegt,
und
Pabst Adrian dem VI.
überschickt worden sind.

Aus
dem Latein getreu übersetzt, und zum
allgemeinen Nutzen herausgegeben.

Biblioth. oberaltac.

Frankfurth, und Leipzig.

1783.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Kaum hatte Doktor Martin Luther im Jahre 1517. wider die Lehren der römischen Kirche in öffentlichen Lehrsätzen und Predigten zu schreien, die Mißbräuche der römischen Kurie zu bekämpfen, und sein vorgehabtes Reformirungsgeschäft zu unternehmen angefangen,

Bayerische
Staatsbibliothek
München

sieh, da wird schon ganz Deutsch-
land von einem jämmerlichen Reli-
gionszwist beunruhigt. Die Für-
sten deutscher Nazion und die ka-
tholischen Reichsstände, die von
Eifer brannten, die Ruhe wieder
herzustellen, hielten mehrere Ver-
sammlungen, allwo sie sich sorgfäl-
tigst über ein Mittel berathschlag-
ten, welches ihr Vaterland den ge-
genwärtigen Uibeln zu entreissen,
und gegen die drohenden zu sichern
vermöchte. Unter allen diesen Zu-
sammenkünften war jener Reichs-
tag am meisten berühmt, den sie
zu Nürnberg im Jahre 1522. ge-

halten

halten hatten, worauf Cheregat als Nunzius Pabsts Adrians des Sechsten sich eingefunden, und den sämmtlichen Reichsständen und Fürsten deutscher Nazion eine von väterlicher Liebe strotzende Zuschrift Seiner Heiligkeit überreichet hat. Die Vornehmen des Reichs hielten zur Wiederherstellung der Ruhe kein Mittel, deren sie so viele überdachten, für besser und zuträglicher, als wenn die Last, die unaushaltbare Last der Beschwerden, die dem Deutschlande auf dem Nacken saß, aus dem Weege geräumet, getilget würde; sie brachte also ihre

vorzüglichsten Beschwerden, die an der Zahl eben hundert machten, zu Papier, zu dem Ende, damit sie des Pabstes Heiligkeit vorgelegt, und von selber die nöthigen Abhilfsmittel ergriffen würden. Diese hundert Beschwerden nun legt man dem Leser von Wort zu Wort in einer getreuen deutschen Ubersetzung vor; nicht aus einer üblen, nicht aus einer verkehrten Absicht, nein, sondern damit man den Unterschied zwischen den damaligen und den unsrigen Zeiten zu Gemüth führe, — den damaligen, wo unser armes Vaterland, vom Kaiser

an bis zum Bettler, unter dem Joche der römischen Kurie schmachtete — und den unsrigen, wo uns fast gar keine Spur mehr von diesem Joche sichtbar, und nur JOSEPHS duldender Szepter unser Lenker ist; der Lenker, den uns der Himmel selbst gesendet hat, und dessen Milde er noch unserm spätesten Enkel geniessen lassen wolle. Wenn der Dank einer aufgeklärten Seele ein Ehrenmal, ein würdiges Denkmal, eines Monarchen ist, o welch ein unzerstörbares Ehrenmal wird das Seinige seyn! — Denn Dank werden einst späte Nazio-

zionen, deren Aufklärung nur Er allein bewirkte, gleich Weyhrauch an seine Urne hinschitten, und niemand wird je bei seiner geheiligten Grabstätte vorübergehen, ohne sich seufzend zu denken: da liegt Joseph, der Größte aller Kaiser.

Beschwerden.

I.

Wegen der mit Geld erkauften Dispensationen.

Unter andern Beschwerden, ist diese gewiß eine der grösten, daß durch menschliche Geseze so vieles verboten, und im Gegentheil so vieles befohlen wird

wird, was in keinem göttlichen Gesetz verboten oder befohlen ist. Von dieser Art sind: die unzählbaren erdichteten Ehehindernisse, die in so vielen Gattungen und Graden der Verwandtschaft entgegengesezt werden. Dann auch der verbothene Genuß der Speisen, die doch Gott alle zum Unterhalt des Menschen erschaffen, und der Apostel, ohne Ausnahme, mit Dank zu geniessen erlaubet hat. Diese nämlich, und viele derlei menschliche Gesetze verbinden die Menschen so lange, bis sie die Nachsicht derselben mit Geld bei den Gesetzgebern erwirken; dergestalt, daß das Geld denen Reichen alles das erlaubt macht, was bei den Armen der Mangel versagt. Mit diesen unerlaubten Netzen so vieler menschlicher Satzungen ist nicht nur allein eine große Menge Geldes den Deutschen abgefischt, und aus Deutschland jenseits der Alpen geschleppet, sondern es sind auch unter denen Mitkristen die grösten Feindschaften, Beleidigungen, und mancherlei Arglist entstanden; weil

sich die Aermern, wegen nichts anderm, in diese Stricke verwickelt sehen, als weil sie die Evangelischen Dörner (so nennt Kristus mehrmalen die Reichthümer) nicht besitzen.

2.

Von der verbotenen Zeit.

Auf gleiche Weise verfährt man bei denen Hochzeitsfesten, vom Sonntag Septuagesima an bis zum Anfang der Faste; wo die ganze Zeit hindurch von denen Vorstehern der römischen Kirche Hochzeiten zu halten verboten ist; da doch in dieser Zeit Geistliche, o dann wie Weltleute, ohne Unterschied ein herrliches Leben führen. Allein dieser Verboth erstreckt sich nur dahin, wenn einer umsonst Hochzeit halten wollte; läßt er aber nur Geld blicken, so ist ihm alles frei, alles zu thun erlaubt, was ihm vorhin so hoch verbothen war. Dieses ist also kein geringes Netz, welches die Beutel der Deutschen um vieles leichter

macht

macht; und ist über dieß noch eine große Beschwerde, weil das Verhältniß zwischen Armen und Reichen immer das nämliche bleibt.

3.

Von der Last der päbstlichen Abläße.

Schon vor langem hat sich die Last der römischen Abläße nach Deutschland geschlichen, als die römischen Päbste, unter der Larve der Frömigkeit, alles Geld von den einfältigen und leichtgläubigen Deutschen an sich gesogen, und Kirchen zu erbauen, oder einen Zug wider die Türken vorzunehmen, versprochen haben. Was aber noch mehr zu erwägen kömmt, ist dieß, daß durch diese Betrügereien, und ihre dazu bestellten Prediger, und Herolden, die ächte Frömmigkeit der Kristen ganz vertilget worden ist. Weil sie ihre Bullen an Mann bringen wollten, strichen sie ihre Waaren gewaltig heraus, und ließen den

Meist-

Meistbiethenden wunderliche und unerhörte Dinge nach. Denn sie zählten nicht nur allein die Lebenden von denen begangenen, und auch zukünftigen Sünden los; sondern auch denen Abgestorbenen im Fegfeuer (wie es die Verkündiger dieser Ablässe nennen) haben sie die Straffen nachgelassen, wenn nur was aufgezählet ward, wenn nur die rechte Hand klingen ließ. Mit dieser Ablaßkrämerei ward Deutschland vieles Geldes beraubt, und die kristliche Frömmigkeit fieng zu erkalten an, indem ein jeder nach Maaß der Auslagen, die er für solche Waaren machte, sich die Freyheit zu sündigen versprach. Von daher nahmen Hurerei, Blutschand, Ehebruch, Meineid, Todtschläge, Diebstäle, Raub, Wucher, kurz, alle Laster Zuwachs. Welchen Unfug werden sich die Menschen mehr zu begehen scheuen, wenn sie sich einmal überzeugt haben, man könne die Freiheit, ungestraft zu sündigen, nicht nur im Leben, sondern gar nach dem Tode mit einem guten

Stück Geld auf diesen Ablaßmärkten erkauffen? Meistens betrift dieses die Deutschen, denen ohnedies nichts schwer einzureden ist, besonders wenn ihnen die Sache mit den Farben der Tugend angestrichen, und ein Abglanz von der Religion entlehnet wird, den Betrug zu verdecken, und zu verschönern.

4.

Obgleich diese Abläße oft nach Deutschland geschickt, und verkauft wurden, um mit dem gesammelten Gelde die Gläubigen gegen die Barbarn zu beschützen; so sahen doch die Deutschen in der Folge gar bald ein, daß dieses Geld, nicht für die Sache des Glaubens, oder für ein anders der kristlichen Gemeinde nüzliches Werk; wohl aber für die Schwelgerei der päbstlichen Anverwandten, hauptsächlich ihre Familien empor zu bringen, angewendet worden sey. Daraus entstanden folgende zween Uiebel: erstens: daß man denen Einfältigen Aergerniß gab; andertens:

dertens: daß die so oft betrogenen Deutschen sich auf keine Weise mehr bereden lassen, daß die Türken uns so heftig nachstellen, und auch dann kaum zu überzeugen seyn würdeu, wenn es die Umstände wirklich erfordern sollten, daß wider die Türken ein Zug vorgenommen werde; weil sie sich noch zu frisch der vorigen Thaten erinneren. Dieses ist auch die einzige Ursache, warum sie sich so ungern wider die Türken vereinigen. Euere päbstliche Heiligkeit werden nach Dero hohen Einsicht leicht schlüssen können, zu wie vielen Uebeln die römischen Abläße in zeitlichen Dingen sowohl, als in den Gewissen der Kristgläubigen, Anlaß gegeben haben.

5.

Ferners haben Euere päbstliche Heiligligkeit sich und den übrigen Bischöfen, und Grundsäulen der römischen Kirche, die Lossprechung in gewissen Fällen vorbehalten so, daß, wenn Jemand etwas dergleichen begeht, er entweder

weder zahlen, oder ohne Lossprechung bleiben muß; denn diese Fälle wurden ohnedieß nur dessentwegen vorbehalten, das man mehr Geld fange. Was sich ganz leicht daher abnehmen läst, weil sie zu Zeiten in den ehrbarsten, ja nothwendigsten Fällen, ohne Bezahlung die Dispensazion versagen.

6.

Ist einer aber vermöglich, so werden ihm nicht nur die gegenwärtigen Uibertrettungen dieser Gesetze nachgelassen, sondern es wird ihm noch dazu frei erlaubt, sie auch ins künftige ungeahndet zu übertretten. Dadurch bekommen die Dispensirten Gelegenheit, falsche Eide zu schwören, Todtschläge, Ehebrüche und ähnliche Laster zu begehen; da ihnen jeder gemeine Priester eine verkäufliche Lossprechung, in Kraft der vorhergegangenen Dispensation, geben kann. Und dieser Haufen von Greulen nimmt lediglich seinen Ursprung aus der Habsucht

sucht, und der Geldgierde Einiger von der Geistlichkeit.

7.

Von den Stationspredigern der Ablåße.

Es giebt noch eine Gattung Menschen, die man insgemein Stationaren nennet, und die sich dem Ablaßhandel widmen: diese benůtzen meistens die Einfalt der Bauersleute; streichen alle Flecken, Dórfer, Meierhöfe und Landhåuser durch, predigen den Leuthen von der Heiligkeit eines Valentin, Hupert, Kornel oder Anastas, u. s. w. vor, sagen ihnen, um wie viel ihr Hauswesen zunehmen wůrde, wenn sie diesen oder jenen Heiligen mit einem Geschenk (das aber, versteht sich, denen Stationaren nicht zum Schaden gereicht,) auf ihre Seite brächten. Sie schreiben dann diese einfältigen Leuthe unter die Obsorge und den Schutz eines Heiligen auf, und versprechen, daß der, der ihnen einen jährlichen Tribut giebt, von dieser oder

jener Krankheit frey seyn werde. Alles dieses ist nur zu dem Ende ausgedacht, daß diese Einfältigen bis auf das Blut ausgesogen werden. Dieses Geschäft wurde gleich vom heil. Anton angefangen, dann ward es auf unzählige Arten von Krankheiten ausgebreitet, so, daß kaum eine einzige Krankheit mehr übrig ist, welcher diese Herren nicht, gleich einem Kramladen oder einer Handwerkszunft, einen eigenen Heiligen vorgesetzet haben. Dieses Uebel fraß dann dergestalt um sich, daß man einerseits die armen einfältigen Leuthe mit ihren Kindern kraftlos und des nöthigen Unterhalts beraubt, andererseits diese Bettelherren und Stationsprediger das Mark der Armen in einem weichlichen und mehr als sybaritischen Lebenswandel verzehren sah. Diese Sache nun scheint vorzüglich die Aufmerksamkeit und die Heilsmittel von Seiten Eurer Heiligkeit zu fodern; daß nämlich denen Bischöfen und andern Kirchenvorstehern samt ihren Stellvertretern verboten würde, in Zukunft für die Ertheilung solcher Erlaubnisse einiges

ges Geld anzunehmen, und zu befehlen, daß sie dergleichen in Zukunft nicht mehr dulden sollen.

8.

Nicht minder werden noch ferners die armen Weltleute, die ohnehin ein kümmerliches Auskommen haben, von den Geistlichen gedrückt; da die Bettelsucht der Bettelorden weder auf dem Lande, noch in der Stadt, etwas undurchsucht läßt, und dergleichen Streifereyen ohne Noth, blos aus einem unersättlichen Geiz, wider die Regeln ihres Ordens, erfunden hat. Auf solche Art geschieht, daß in einem ohnehin mittelmässigen Flecken sich zwey bis drey Versammlungsörter vorfinden, in welchen alles Almosen, was nur immer zusammengescharrt werden konnte, niedergelegt wird, da indessen Bürger und Einwohner, die von Krankheiten und Alter geschwächt werden, und die ganze Lebenszeit in Schweis und Arbeit mit ihren Weibern und Kindern ehr-

lich zugebracht haben, darben, und zuletzt Hungers sterben müssen.

Deßhalben bitten die Fürsten und die übrigen Stände des Reichs Eure apostolische Heiligkeit, daß Sie aus väterlicher Zuneigung die Aergernisse und Beschwerden der Abläße, Dispensationen, Stationsprediger und Bettelmönche auf die Seite zu räumen, und so die Sachen einzurichten belieben wollen, daß die kristliche Freyheit unter dem Joche menschlicher Gesetze nicht gänzlich zu Grunde gehe, und die Gewissen der Kristglaubigen in selben nicht muthwillig verfangen werden, die keine größere Sünde tragen, als daß sie kein Geld haben. Denn nichts ist verboten, außer wenn es jemand umsonst begehen wollte; doch ist auf der Stelle das Gebot gelöset, wenn eine erträgliche Summe aufgezählt wird. Es geruhen Euere Heiligkeit zu sehen, daß künftig mit den Kristglaubigen aufrichtiger, und wie mit Ihren Schaafen verfahren, daß sie vielmehr zur Frömmigkeit

migkeit und gegenseitiger Liebe nach dem Befehle Kristi, als zur Beobachtung jeder menschlichen Lehre aus Furcht der Strafe, verhalten werden; daß sie, wenn sie fehlen, ermahnet, ihnen brüderlich geholfen werde; und daß man sie nicht so knechtisch behandle. Dadurch würde es sonnenklar werden, daß der Hirt das Heil der Schaafe näher am Herzen trage, und mehr nach ihrer Wohlfahrt, als nach seinem Interesse und ihrer Wolle, trachte.

9.

Wie ungerecht man die weltlichen Prozesse vor das römische Gericht ziehe.

Da nicht nur allein das römische Recht, sondern die Sache selbst, fordert, daß die Gränzen der Gerechtigkeit unterschieden seyen, daß jeder Bischof sich inner seinen Gränzen halte, und nie den andern in Ausübung seiner Gewalt

hindere; so haben doch die jeweiligen römischen Päbste diese allgemeine Billigkeit gar nicht geachtet, und auf Ansuchen geistlicher Personen die Laien in weltlichen Händeln, zum Beyspiel in Erbschaften und Verpfändungen, und zwar gleich von der ersten Instanz weg nach Rom vor ihre Gerichte ziehen lassen. Welches nicht nur allein denen Vorgeladenen, sondern auch denen sämmtlichen Reichsständen, zum Schaden, Untergang und Verachtung, wie auch zur Verminderung und Entehrung der Gerichtsbarkeit, gereicht.

10.

Wenn zu Rom einer, sey es auch ein Laie, bei Versicherung, einen Eid abzulegen, vorgiebt, daß er keine Gerechtigkeit von seinem ordentlichen Richter in Deutschland hoffe, wird er alsbald zu einem solchen Eid zugelassen, und seine Gegner vorgeladen. Auf diese Weise wird der Prozeß von dem ordentlichen Richter aus Deutschland nach Rom ge-

gezogen, ohne den Richter und die Gegenparthey zu befragen. Daher wird unter dem Deckmantel des Eides kein Gegenbeweis angenommen, wenn gleich könnte bewiesen werden, daß jener falsch geschworen habe. Sollte nun diese Sache tiefere Wurzeln fassen, und man nicht gleich Anfangs sich darwider sträuben, würden gar bald alle Prozesse vor dem Richterstuhl der römischen Kurie erscheinen, und die ordentlichen Richterstühle bald ihrer Gewalt beraubt seyn. Dies wäre wider alle Gerechtigkeit, und um so viel weniger zu dulden. Dessentwegen ersuchen die Stände des heil. röm. Reichs Eure apostolische Heiligkeit, daß Sie obbesagte Beschwerde von Seite Ihrer Kanzley nicht länger dulden, sondern vielmehr sorgen wollen, daß kein Geistlicher, noch Lay, eines weltlichen Handels wegen von der ersten Instanz nach Rom berufen werde; daß diese Personen, und ihre Prozesse, dem ordentlichen Richter, dem sie unmittelbar unterworfen sind, auszumachen überlassen wer-

werden, und daß Euere Heiligkeit uns wider die Billigkeit mit dergleichen Dingen führohin nicht wieder beschweren mögen.

II.

Von den Konservatorn, und andern päbstlichen Richtern.

Noch eine Gattung päbstlicher Richter ist übrig, durch die der Lauf der ordentlichen Gerichtsbarkeit ebenfals gehemmet wird, und die sich Konservatoren nennen. Diese pflegt man von Seite des apostolischen Stuhls den Bischöfen und andern Vorstehern der Kirche auf den Hals zu setzen, damit von ihnen alle Prozesse und Händel geschlichtet, und vornehme Personen, so, wie Gemeine, weltlicher Händel wegen vor das Gericht berufen werden; wenn gleich denen Litiganten bey dem ordentlichen Richterstuhle die Gerechtigkeit nie versagt worden ist. Wollen hernach die Vorgeladenen zu erscheinen sich weigern;

so

so werden sie wider alles Recht, wider alle Billigkeit, mit der Exkommunikation, freylich ungültig, geschlagen; unzählige Beyspiele könnte man hier anführen. Würde nun diese Sache, so wie sie angefangen, fortdauern, so würde man bald den Punkt erreichen, wo man die weltlichen Händel insgesammt zu diesen Konservatoren und übrigen geistlichen Richtern gezohen sähe, die denen Laien ohnehin höchst ungelegen, nachtheilig, und des Mißtrauens würdig sind. Dieses ist nicht nur den deutschen Fürsten unerträglich, sondern es streitet gerade wider die ordentlichen Satzungen des heil. röm. Reichs, welche ausdrücklich wollen, daß Niemand einen von seinem ordentlichen Gerichte vor ein anders lade. Deßhalben bitten die Fürsten, Edle, und Stände des Reichs den apostolischen Stuhl, daß diese Beschwerden und Lasten gänzlich hinweggeräumet, und nie wieder zum Vorschein gebracht werden möchten.

12.

Von denen päbstlichen Delegaten und Kommissären.

Ferners haben Euere Heiligkeit, auf Ansuchen geistlicher Personen, verschiedene Delegaten und Kommissären, als geistliche Richter, nach Deutschland zu setzen geruht; damit die Laien, wessen Standes und Würde sie immer sind, weltlicher Händel wegen vor ihrem Gerichte erscheinen können. Dieses unternehmen sie also nicht nur allein sehr oft, sondern sie verfechten noch dazu diese gerichtliche Gewalt bey Strafe des Bannes vor denen litigirenden Partheyen. Dies alles gereicht sowohl zum Untergang der Laien, als zur Schmälerung und zur Schande der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland.

13.

Mit welchem Recht der apostolische Stuhl die Klöster und Prälaten von der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe, und dem Schutz ihrer Protektoren ausschließt.

Ferners unternehmen die römischen Päbste noch dieses, daß sie einige Klöster ausnehmen. Die nun dieses Privilegium erhalten, sind von der Gerichtsbarkeit ihrer ordentlichen Bischöfe und Protektoren ganz unabhängig und unterliegen unmittelbar dem apostolischen Stuhle. Dieses gereicht sodann nicht nur denen obbesagten Ordinarien und Beschützern, sondern dem ganzen römischen Reiche, zum Nachtheil, besonders, wenn in Reichsangelegenheiten denen Ständen Geldabgaben angesagt werden. Denn da schützen sie ihre Unabhängigkeit vor, und freuen sich, vor allgemeinen Anlagen sicher zu seyn. Sie versagen denen Bischöfen und Protektoren,

toren, wenn sie ihre Hilfe bedärfen, die Hand, und die Kräften des römischen Reiches werden durch diese Kunstgriffe wider alle Billigkeit geschwächt. Dessentwegen bitten die Fürsten und Stände des heil. röm. Reichs, daß obbesagte Beschwerden der sogenannten Exemptionen gänzlich wollen aufgehoben, vertilget, und die Klöster der Gerichtsbarkeit ihrer ordentlichen Bischöfe und Protektoren unterworfen werden; damit das blos durch den apostolischen Stuhl entkräftete römische Reich seine vorigen Kräfte desto bälder erlangen möge.

14.

Von der Veringerung des Patronatsrechts.

Wenn weiters durch Todesfälle, Benefizien in Erledigung kommen, worüber theils Geistliche, theils Weltliche, das Patronatsrecht haben, so geruhen Eure Heiligkeit samt ihren Rednern und Legaten, diesem Rechte zu nahe

zu treten, indem sie derlei erledigte Benefizien ihren Höflingen, oder andern, die Sie wollen, zustecken, und dadurch denen Patronen ihr Recht rauben, ein Individuum vorzuschlagen. Indessen wird von dem apostolischen Sitz vorgeschützt, als hätte hier ein Zuvorkommen statt, da doch die Patronen eine bestimmte Zeit haben, inner welcher sie, von Niemanden übereilt, frey ihre Benefizien verleihen können. Aus diesem erdichteten Zuvorkommen fließt denen geistlichen und weltlichen Patronen ein großer Nachtheil zu. Dessentwegen ersuchen die Stände des heil. röm. Reichs, Euere päbstliche Heiligkeit möchten dergleichen Lasten und Beschwerden vernichten, und die in Zukunft in Erledigung kommenden Benefizien ihren Patronen überlassen, auch zugleich ihren Höflingen nicht mehr gestatten, daß sie sich künftig durch die Gerichte, oder durch ihre eigenen Witzstreiche in den Besitz dergleichen Benefizien einschleichen; wie auch durch einen unwiderruflichen Befehl festsetzen, daß alles dasjenige, was

von

von jemanden wider die Gerechtsamen der Patronen unter dem Vorwande des Zuvorkommeus unternommen werden sollte, für unrecht, falsch und nichtig gehalten sey.

15.

Von denen Geistlichen, die zu Rom, oder auf der Reise nach Rom, mit Tode abgehen.

Da dann ferners denen Höflingen, und andern untauglichen Personen, von dem apostolischen Stuhle die erledigten Aemter und Benefizien zugestecket worden, und diese Vertrauten Eurer Heiligkeit in dem Jubeljahre wie man es zu nennen pflegt, oder sonst Geschäften halber nach Rom gereiset, und entweder auf der Reise, oder in Rom selbst gestorben; so sind diese Benefizien als dem apostolischen Stuhle überlassene Lehen angesehen und vergebenworden. Euere päbstliche Heiligkeit betrachten keines-

wegs

wegs, ob dergleichen Aemter und Benefizien dem Patronatsrechte unterliegen, oder nicht; und dadurch werden die weltlichen und geistlichen Patronen abermals ihres Rechtes in Verleihung derselben entsetzt und beraubt.

16.

Es geschieht auch, daß jene, die sehr viele und gute Benefizien besizen, wenn sie nach Rom kommen, von denen Höflingen der Kardinäle zu der Tafel ihrer Herren geladen, unterdessen aber heimlich Zeugen und ein Notar herbeygeführt, und durch deren Hilfe gerichtliche Instrumente aufgesetzt werden, um einst behaupten zu können, daß dergleichen Geistliche Höflinge der Kardinäle gewesen, und ihre Benefizien daher den Kardinälen auf ewig eigen seyen. Jedermann kann leicht einsehen, wie Betrugs- und Falschheitsvoll diese Vorgänge sind.

17.

Mit welchem Recht die Höflinge, unter dem Vorwand der Verträulichkeit mit der römischen Kurie, sich der Verleihung vieler Benefizien widersezen, obschon die Besizer derselben lange zuvor ordentlicher Weise dieselben erhalten haben.

Nicht minder war bisher auch dieses üblich, daß die Verleihung einiger erträglicherer Benefizien durch Idioten und untaugliche Leuthe, unter den Namen der Offizialen und Vertrauten des Pabstes, oder der römischen Kurie, verhindert, und im Gegentheil getrachtet worden ist, wie man diese Güter in Kommenden, wie sie sie nennen, verwandeln, und dahin bringen könne, jährliche Abgaben zu liefern. Daher foderten sie verschiedene Abtrettungen, Vorenthaltungen, Pensionen und andere unerträgliche Dinge. Durch diese bösen Kunstgriffe werden die Güter geschwächt,

schwächt, entkräftet, und völlig zu Grunde gerichtet, da sie immerwährende Zahlungen an die römische Kanzley zu machen haben, und es geschieht, daß kein einziger tauglicher Deutscher zu diesen Benefizien jemals gelangen kann.

18.

Es begegnen uns noch andere und denen Deutschen unerträgliche Beschwerden von Seiten der Höflinge. Denn diese lauern im ganzen Deutschland mit allen erdenklichem Witz, die Benefizien zu erschleichen, und suchen denen Priestern, die sowohl ihr Alter, als ein unsträflicher Lebenswandel, ehrwürdig machte, und die ihre Benefizien von langen Zeiten her ohne Falschheit nach allen Rechten besessen haben, in ihrem Besitz zu störren, sie zu zwingen, daß sie persönlich vor dem römischen Gerichte erscheinen; und trachten auf alle mögliche Weise, daß sie höchst unbillige Abtrettungen eingehen müssen, wenn sie ihre lezten Tage in Ruh zu-

bringen wollen. Sie werden daher zu jährlichen Pensionen, zu Vorenthaltungen, und andern dergleichen Abgaben gezwungen. Aber alles dieses wirken diese ehrvergessene Hofschranzen, wie sie vorgeben, nicht aus eigener Gewalt, sondern nach denen römischen Satzungen, und den Verordnungen der Kurie aus. Alle diese Verordnungen werden täglich für die Habsucht der Höflinge geschmiedet, und wieder zernichtet, je nachdem man ihnen ihrer Unbilligkeit wegen widerstrebt, doch entstehen meistens von neuem noch ungerechtere. Durch dieses werden nicht nur allein denen abgelebten Besizern dieser Güter, die solche Ränke nicht kennen, sondern auch denen Ertheilern derselben, von denen Höflingen, die mit tausend losen Steichen gerüstet sind, Fallstricke gelegt. Denn geht der Besitzer eines solchen Benefiziums mit seinem verstellten Gegner nicht eine Theilung ein, weiß es der feine Herr doch so zu lenken, daß, wenn der Besitzer in der Zeit, als sein Prozeß anhängig

hängig ist, stirbt, er in den Besitz dieses Benefiziums, ohne auf das ordentliche Recht des Patrons zu achten, eintretten könne. Dessentwegen bitten die sämmtlichen Stände des H. R. Reichs Euere Heiligkeit inständig, sie möchten alle obbesagten Beschwerden von Seiten ihrer Höflinge gänzlich aufheben, und ihnen in Zukunft nicht mehr gestatten, daß sie ungeahndet die freien Güter der Deutschen auf erzählte Weise antasten können.

19.

Werden einige Aemter oder fette Benefizien, als Probsteien, Dechanteien, oder andere, als Kanonikaten Kirchenverpflegers Stellen, und geringere Benefizien im gemeinen Monath ausser dem römischen Gebiet erledigt, deren ordentliches Vergebungsrecht Geistlichen oder Weltlichen zustand; so wird von dem Apostolischen Stuhl eine Art von Ablehnung erdacht, durch welche die Patronen ihres Rechtes beraubt

werden. Dieß geschieht meistens dazumal, wenn die vorigen Besitzer dieser Aemter und Würden, Vertraute oder Diener des Pabstes, oder Kardinäle waren. Aus dieser Ursache bitten die Stände des H. R. Reichs, daß auch diese Beschwerde gehoben würde, und daß in Zukunft die ordentlichen Ertheiler und Patronen dieser Güter bey der Wahl, der Vorstellung, und Aufnahme ihre gewöhnlichen Rechte behaupten und handhaben mögen. Daß künftig nicht mehr gefragt würde, ob die Klienten Freunde oder Diener des römischen Hofes gewesen, ob die, so diese Benefizien besessen, einen Zutritt oder sonst ein scheinbares Recht zu selben gehabt haben, weil ein solches Recht nur dem ordentlichen Patron vorbehalten ist, und daher nie eine vorgefaßte Meinung oder einen Schaden bringen wird.

20.

20.

Von den Regeln der päbstlichen Kanzley, nebst neun Kunstgriffen und Reservaten auf künftige Fälle.

Uiber dieses hat die römische Kanzley einige Verordnungen gemacht, welche die Höflinge zu ihren eigenen Nuzen manchmal auszudenken pflegen; diese hat sie oft ausgehen, oft aber widerruffen lassen, und manchmal einige neue Kunstgriffe mit eingeflochten, das Ganze gieng aber dahin, daß die Benefizien desto leichter aus Deutschland nach Rom gebracht und denen andern erschweret werden könnten, so, daß wenn ein Deutscher ein Benefizium verlanget, er es nicht anders, als aus der Hand eines päbstlichen Höflings, doch nach vorher bezahltem Geld, oder vorenthaltener jährlicher Pension, erhalten kann. Doch der unauslöschbare Gelddurst dieser Höflinge ruht noch nicht; täglich werden

neue Ränke erfunden, als: sie behalten zwey bis drey tausend Dukaten auf ein künftig leer stehendes Benefizium denen ordentlichen Patronen vor, sie mögen geistlich oder weltlich seyn; dieses gereicht nun einen wie den andern zum grösten Schaden und Verderben, und zur gänzlichen Vernichtung ihres ordentsichen Rechtes.

21.

Von den geistlichen Gütern überhaupt.

Dieses wurde nicht minder von der römischen Kanzley getrieben, daß denen Höflingen in ganz Deutschland die Sporteln, und Taxen bei denen Benefizien und Prälaturen überlassen wurden. Allein ihre lasterhafte Habsucht war mit diesen noch nicht zufrieden, sie überlassen gegen einen geringen Zins diese Güter und Prälaturen reichen Handlungsgesellschaften. Durch diesen feinen Kunstgrif machte man,

daß

daß die besten und reichesten Güter ganz, oder doch der meiste Theil derselben, aus denen Händen der Deutschen gerissen, und Römlingen dafür übergeben wurde. Diese Güter wurden sodann unwissenden und oft unehrbaren Leuthen eingeräumet, Leuthen, die nicht einmal deutsch verstunden, zu geschweigen, reden konnten; daher entstand jenes vormals nie gehörte Sprichwort: daß denen Schaafen Kristi Hirten vorgesezt wären, deren Rede die Schaafe zwar vernähmen, aber doch nicht verstünden. Diese Beschwerde ist für Deutschland eine der drückendsten, weil ihre Hirten diese Güter und Kirchen weder besitzen, noch mit eigener Hand regieren können. Die Pflichten eines Hirten fordern von ihm, daß er seinen Untergebenen ein Beyspiel der Unsträflichkeit, ein Beispiel der Frömmigkeit an sich selbst gebe, daß er die Schaafe Kristi mit einer reinen und unverfälschten, aus dem heiligen Evangelium geschöpften Lehre selbsten speise. Allein weder das eine, noch das andere, wird

von

von diesen unterthänigen Hirten besorgt; denn sie bekommen diese geistliche Güter auf obenerzählte Art von denen Kaufleuthen, weil sie selbe aus eigenen Kräften zu versehen nicht im Stande sind. Daher geben sie die Güter wieder andern, und zu dieser Würde noch untauglichern gegen Bezahlung eines jährlichen Zinses; nicht anders, als wie man den Abtrag von Aeckern sammelt, und, wenn man sie verkauft, den Meistbiethenden überläßt. Auf diese Art werden itzt die geistlichen Güter von denen Kurtisanen veräussert. Und da meistens die untauglichsten den grösten Zins anbiethen, so geschiehts, daß diese gedungene Hirten (ob man sie nicht besser Räuber nennen sollte, ist ungewiß) der einfältigen Heerde Kristi, statt der reinsten Quelle des Evangeliums, trübe mit Steinen und Wust angefüllte Sümpfe zeigen; sie lehren dem Volke öffentlich von der Kanzel Legende der Heiligen, die nicht von der Kirche angenohmen worden; die mehr denen heidnischen Fabeln, als

einer kristlichen und evangelischen Lehre gleichen. Was sollten aber auch diese Idioten und dummen Gelehrten anders dem Volke vortragen, die diesem geistlichen Amte nur dessentwegen nachtrachteten, daß sie mehr die Wolle, als das Heil, der Schaafe besorgen könnten? Sie sind Wucherer, die das Evangelium verdammet, keine Hirten. Auf solche Weise geschieht, daß das einfältige Volk Kristi durch solche elende Hirten von dem ächten Glauben in Kristum und dem Vertrauen auf Gott, worin allein das Heil der Seele besteht, zu albernen Träumereien und Erdichtungen, durch welche mehr das Hauswesen dieser Geldpfaffen, als die Ehre Christi, einen Zuwachs bekömmt, hingeführt und betrogen wird. Sie bedrücken das Volk Kristi mit ungerechten Forderungen, indem sie nur allein dahin sehen, wie sie über den jährlichen Zins noch ihr eigenes Haus in einen glänzenderen Zustand versetzen könnten. Auf solche Weise wird Deutschland von fremden Nazionen ihres Gel-

des

des beraubt, von denen es keinen Dank und keine gegenseitige Dienstleistung zu erwarten hat, obschon es diese Güter nicht für Ausländer, sondern für ihre Landskinder gestiftet hat. Dessentwegen bitten die Stände des H. R. Reichs inständig, daß die Lasten und Beschwerden, die Deutschland einer ungemeinen Summe Geldes berauben, welches von denen Höflingen hernach übel durchgebracht wird, gänzlich möchten aufgehoben und vertilgt werden; so, daß die Benefizien in Zukunft durch ganz Deutschland keinen andern, als gebornen Deutschen, die sie in eigener Person verwalten können, ertheilt werden. Nach diesem ruft die Billigkeit, ruft die Rechtschaffenheit.

22.

In welcher Verbindung die Erzbischöfe und Bischöfe mit ihren Kapiteln wegen Verleihung der geistlichen Güter stehen.

Nicht nur allein zu Rom werden die geistlichen Guter und Pfarrkirchen aus Liebe des Geldes, oder der Bekanntschaft und Vertraulichkeit wegen, ungelehrten, häßlichen, lächerlichen, und Aergerniß vollen Leuthen übergeben; sondern von denen Erzbischöfen und Bischöfen wird desgleichen begangen, die von ihren Kapiteln gezwungen werden, alle ergiebige Benefizien (sie mögen die Seelsorge betreffen oder nicht, die aber gewiß von ihren Stiftern für rechtschaffene und gelehrte Männer gestiftet worden) ihren Kapitularen, die so ziemlich dazu untauglich sind, zu übergeben. Diese veräussern dann die Seelsorgen gegen einen gewaltigen Zins ungelehrten, und leichtsinnigen Leuthen, so wie wir oben von

denen

denen Handlungsgesellschaften gesagt haben. Diese gedungene Besitzer müssen sodann meistentheils von unerlaubten Erpressungen leben, und werden gezwungen, die Untergebene desto mehr zu bedrücken. Eben so geschiehts mit den übrigen Kathedral- und Kollegialkirchen; die Pröbste, Prälaten und alle, die in einer höhern Würde stehn, machen es um kein Haar besser, wenn sie ihre Benefizien zu verleihen haben.

22.

Ferners jene, die ergiebigere Benefizien erhalten, ziehen zwar die herrlichsten Renten, die sie von ihren Miethlingen bekommen, und mit denen die Stifter dieser Benefizien selbe reichlich versehen haben; doch lassen sie die Gebäude, die zu den Gütern und zu ihrer Obsorge gehören, völlig zu Grunde gehen. Denn diese anscheinenden Besitzer sehen auf nichts anders, als wie sie eine, die Billigkeit übersteigende Summe jährlich von ihren Miethlingen

lingen erhalten, und das Geld zu verschiedenen unehrbarem, unerlaubtem, Aergerniß = und Sündevollen Gebrauch anwenden können; von dem Heil ihrer Untergebenen, oder derjenigen, aus deren Beutel sie ihren Unterhalt haben, das ist, ihrer Stifter, wird gar nicht gedacht, gar keine Rücksicht gemacht. Dessentwegen bitten die Stände, Fürsten und weltliche Vorsteher des heiligen römischen Reichs, Euere päbstliche Heiligkeit möchten diese Aergernisse, diese Unordnungen und übermäßige Beschwerden hinwegräumen, verbessern, und die Erzbischöfe samt den Bischöfen von den Verbindlichkeiten befreien, wie auch durch ein Edikt untersagen, daß man die Erzbischöfe in Zukunft mit keinen solchen Banden mehr verknüpfe, auf daß sie die Seelsorge eines geistlichen Benefiziums keinem andern, als den das Alter, die Gelehrsamkeit, und seine Sitten dazu fähig gemacht haben, anvertrauen. Einen solchen, der einen Priester anständigen Lebenswandel führt, und nicht mehr, als ein Benefizium,

oder

oder Pfarrkirche frei von Aergernissen zu verwalten hat.

24.

Von denen Kommenden der Prälaturen (wie man sie zu nennen pflegt) und den Einverleibungen.

Ueber dies hat man auch dieses bis itzt sehr merklich beobachtet, daß viele Abteien, viele Klöster und mehrere dergleichen Häuser und geistliche Versammlungen, auch kaiserliche und fürstliche Stiftungen, denen Kardinälen, Bischöfen und andern Kirchenvorstehern in Schutz übergeben worden Daher geschah, daß durch die Sorgfalt dieser Kardinäle, Bischöfe und Prälaten, denen die Abteien und Klöster anvertrauet worden sind, dieselben so geschwächt und ausgesogen wurden, daß, ein Kloster, das vor 40, 50, und auch mehrern Personen nährte, nun kaum 5, 6 oder zehn mit der Nothwendigkeit versehen kann. Alles dieses wurde dem Pri-

Privatnutzen der Kardinäle zu lieb ausgedacht; und es entstehen daraus nicht nur viele Aergernisse, sondern auch harte und der deutschen Nation unerträgliche Beschwerden. Dessentwegen bittet sie hier, Euer Heiligkeit möchten diese Abteyen, Klöster und andere geistliche Häuser und Versammlungen in ihr voriges Recht und Zustand einsetzen; und auf die Zukunft verbiethen, daß keinem solche Kommenden (wie sie sie nennen) zugelassen werden.

25.

Von denen Kollegiatkirchen, die nur der Edlen wegen errichtet und gestiftet worden.

Es befinden sich in Deutschland hie und da einige Kollegiatkirchen die vom Adel zu dem Endzweck errichtet worden, daß die Adelichen der höchsten und mitteren Klasse in selbe aufgenommen wurden, und durch die lange Aus-

übung

übung dieses Gesetzes, wurde es ein Privilegium, daß nur allein Fürsten, Grafen, Freyherrn und Edle in selbe aufgenommen werden können. Allein diese lobwürdigen Gebräuche, diese Rechte, diese päbstlichen Privilegien werden nicht beobachtet, und im Gegentheil wird von denen päbstlichen Höflingen getrachtet, wie sie die freie Wahl der Bischöfe, Pröbste, Dechanten und Domherrn hintertreiben können, so, daß einige wider den Willen der Kapitularen zu Koadjutoren sind gemacht worden. Nicht selten wird diesen Höflingen, so ungelehrt und unedel sie auch sind, der Weg zu den Kanonikaten, troß denen Satzungen, Vorschriften, Gewohnheiten nnd Privilegien gebannet. Auf solche Weise werden dem deutschen Adel die Benefizien entzogen, und denen Unadelichen entweder des Geldes oder der Vertraulichkeit wegen, unter dieser Bedingniß übergeben, daß, weil sie wegen althergebrachter Sitte als Unadeliche diese Stellen nicht vertreten können, doch dann, wenn ein Fürst,

Graf

Graf, Freyherr oder Edler eine solche Stelle erhalten will, sie selbe an ihn unter irgend einem Vorwand verkaufen oder gegen jährlichen Zins abtreten mögen. Dieses fällt nun dem höchsten und mitleren Adel Deutschlands gewaltig zur Last.

26.

Daß die alten Privilegien ihre Kraft behalten möchten

Obschon nebst dem sowohl die Geistlichen als Weltlichen eigene Privilegien und Freyheiten besitzen, daß sie Probsteien nebst andern Aemtern und Benefizien verleihen können, so sind doch nach der Hand von dem römischen Stuhle verschiedene Kunstgriffe erdacht worden, durch welche obbesagten Privilegien auf verschiedene Art zuwider gehandelt wird, wenn man ihnen doch noch ihr Daseyn vergönnt. Dessentwegen bitten die Stände des heil. röm. Reichs diese Fehler zu verbessern, und in Zukunft zu ver-

hüten; damit jeder in dem Besitz seiner Rechte und Privilegien verbleiben, und selbe handhaben könne. Dieses fordert ohnehin die Billigkeit der Sache.

27.

Von denen Annaten.

Was die sogenannten Annaten betrift, die die geistlichen Vorsteher dem Pabste alle Jahre zu liefern pflegen; so haben die deutschen Fürsten ehehin dem römischen Stuhl durch eine bestimmte Reihe von Jahren selbe zu zahlen bewilliget, doch nur zu dem Ende, daß dieses Geld zu nichts andern verwendet würde, als daß man es getreu aufbehielte, um zu Rom eine gewachsene Gegenwehr wider die Türken zuzurüsten. Allein da die Jahre schon lang verlaufen sind, durch die von denen Deutschen bewilliget worden, die Annaten abzuführen; und die deutschen Fürsten in Erfahrung gebracht haben, daß die Annaten auf ganz andere Dinge als auf

die

die Vertheidigung wider die Türken verwendet worden; so wird dieses von den sämmtlichen Ständen als eine nicht geringe Last hier beygefügt und gebeten, daß diese Zahlung in Zukunft unterbleiben und nicht mehr gefodordert werden möchte.

28.

Wegen den Kontributionen der Weltgeistlichen und Ordenshäuser wider den Türken, und für die Vertheidigung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit.

Da ferners die höhern weltlichen Stände des Reichs durch ganz Deutschland zum Lob des Allerhöchsten so viele Kirchen, Klöster und andere geistliche Gebäude errichtet, und sie mit allem so reichlich versehen haben, daß die Laien selbst kaum den dritten Theil mehr von zeitlichen Gütern besitzen; so gehen ihnen die nöthigen Mittel ab, sowohl die Geistlichen als Weltlichen in ihren

Angelegenheiten zu vertheidigen, das öffentliche Recht, und den Frieden dauerhaft und sicher zu stellen, und die Feinde der römischen Kirche, so wie die des heil. röm. Reichs, zu stürzen. Daher fodert es die Billigkeit selbst, daß Eure päbstliche Heiligkeit dieses väterlich vermitteln, und die Geistlichen anhalten wollen, daß sie nicht allein wider die Türken, sondern auch das öffentliche Recht beschützen, und den Zustand der kristlichen Gemeinde bestens zu erhalten, jährlich etwas beysteuern möchten, indem sie ohnedieß den meisten Theil der Reichthümer besitzen. Das Recht und die Gewalt, das Geld von denen Prälaten und andern Geistlichen abzufodern, sollen die Erzbischöfe und Bischöfe jeder in seiner Diözes erhalten.

29.

Alles dieses soll doch mit jener Mässigung geschehen, daß die Kurfürsten und andere weltliche Vorsteher des heil. röm. Reichs von denen geistlichen

Stän-

Ständen in der Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit in ihren Fürstenthümern, Grafschraften, Flecken und Ländereien nicht gehindert und gestöret werden. Auf solche Weise geschähe, daß die Laien mitten unter denen Geistlichen das Recht und die öffentliche Ruhe beschützen, diese hingegen desto leichter ihr eigenes Recht vertheidigen und handhaben würden, weil sie gleiche Beschwerden mit denen weltlichen Obrigkeiten zu tragen haben werden. Zum letzten aber verbindet sie die kristliche Liebe, und die Billigkeit an den Beschwerden theil zu nehmen.

30.

Weil ferners alle Geistliche hauptsächlich verbunden sind, nach allen Kräften wider die Türken Beystand zu leisten, und ihren Mitbrüdern zu helfen, daß sie die Provinzen, die die Barbaren vormals den Glaubigen entrissen haben, wieder erobern mögen; so hat man für gut und erlaubt, ja der gan-

zen kristlichen Gemeinde höchst vortheil-
haft gehalten, wenn es einst erfordert
würde, die Kirchenzierrathen und präch-
tigen Gefäße der Kathedral- und Klo-
sterkirchen den Vorrath an Gold, Sil-
ber, Perlen und andern kostbaren Stei-
nen, dann die überflüßigen Glocken zum
Nutzen der kristlichen Gemeinde anzu-
wenden, damit nicht dieser Schatz der
Kirche mehr für die Türken als für uns
selbsten aufbewahrt zu werden scheine,
denn dieses lehrte uns schon lange die
traurige Erfahrung an Griechenland.
Die Türken fanden an diesen zurückge-
lassenen Kirchenzierath ihren größten
Vortheil, sie konnten nämlich mit die-
sem Schatz ihre Völker in einen bessern
Zustand setzen, daß sie muthiger die
übrigen Städte und Länder der Kristen
erobern könnten.

31.

31.

Daß die geistlichen Personen wegen begangenen Uebelthaten, nicht zur verdienten Strafe gezogen werden.

Ferner dünkt sich jeder, der die großen oder auch nur die kleineren geistlichen Weihen empfängt, von den Strafen des weltlichen Gerichtes frey, wenn er gleich die ärgsten Uebelthaten begangen hat. Ja sie üben ihre Laster noch über dieses aus, wenn sie gleich wissen, daß sie von dem höchsten geistlichen Gerichte vorgefodert werden. Denn man hat nicht nur einmal erfahren, daß dergleichen Geistliche, weil ihnen durch die kanonischen Rechte verbothen ist ordentliche Weiber zu haben, der Keuschheit der weltlichen Frauen und Jungfrauen, der verheyratheten Weiber und anderer nachstellen, und selben Tag und Nacht anliegen. Sie bringen es durch langes und unaufhörliches Bestreben, durch Geschenke und glatte Worte dahin, daß ih-

ihnen die ehrbaresten Jungfrauen und Matronen, zum Theil auch selbst in der Ohrenbeicht, nachgeben, und zu Sünden und Aergernissen sich verführen lassen. Nicht selten geschieht auch, daß sie die Weiber und Töchter ihren Männern und Vätern vorenthalten, und diesen noch dazu mit Feuer, Schwert und Bann drohen, wenn sie ihre Angehörigen zurückfodern. Sie verüben eine ungeheuere Menge Laster, die allein in der Geilheit ihren Ursprung haben. Zum Erstaunen werden von ihnen täglich Räubereien, Todschläge, Diebstäle Betrügereien, Aussätzung unschuldiger Kinder und Münzverfälschung ungestraft ausgeübt. Denn die Gefahrlosigkeit, und die Freyheit zu sündigen, die sie aus den kanonischen Rechten zum größten Aergerniß herauszuziehen pflegen, macht sie halsstärrig in ihren Lastern. Da sie nun einmal wissen, daß ihnen alles zu thun erlaubt sey, so gehorchen sie weder der weltlichen Obrigkeit, ja sie verlachen über dieses noch die Bischöfe und Oberen, wenn sie ihnen etwas

was anbefehlen oder verbiethen. Ja sie werden in ihrer Bosheit noch mehr gestärkt, da denen Erzbischöfen und Bischöfen verbothen ist, diese Missethäter dem öffentlichen Gerichte bevor zu übergeben, als sie selbe ihrer Würde entsetzet haben. Diese Entsetzung aber muß mit so vielen Aufwand und mit einem solchen Pomp geschehen, daß diese gesalbten Bösewichter selten ihren verdienten Lohn erhalten. Ueber dieses werden die Bischöfe von ihren Kapiteln gezwungen, daß sie die geweihten Personen selbst nach dem kanonischen Rechte kaum mit leichten Strafen zu belegen getrauen. Dies alles zielet dahin ab, daß aus dieser Ungleichheit Zank, Hader, Arglist, und Feindschaften zwischen den Geistlichen und Laien entstehen.

32.

Auch ist sehr zu fürchten, daß, wenn die geistlichen Personen wegen obbesagten Beschwerden und Lasten, die sie täglich verüben, keinen gleichen Richter,

ter, gleichen Gesetzen und gleichen Strafen unterworfen sind, ihr ärgerliches Leben bei denen Laien eine große Aufruhr anzetteln könnte, der nicht nur allein wider die Geistlichen sondern auch wider die weltlichen Obrigkeiten gerichtet wäre, weil sie so offenbare Verbrechen nicht bestrafen.

33.

Dessentwegen fordert die Billigkeit, daß die obbesagten Privilegien der geistlichen Personen gänzlich abgeschaft, vernichtet, und ihrerwegen ausgemacht, beschlossen und festgesetzet werde, daß für alle sowohl in den höhern als mindern Weihen, wie die Laien, einerlei Gesetze, gleiche Richter und gleiche Strafen seyn, damit die Geistlichen in ihren Verbrechen Schadloshaltung oder Vorrechte über die Laien haben; sondern daß jeder geistliche Verbrecher von jenem Richter, wo er gesündiget, wegen seiner verübten Laster, nach Maaß des Verbrechens, und nach

dem allgemeinen Reichsrecht, mit einer verdienten Strafe angesehen werden könne und solle. Rechtschaffene Geistliche, das sind, fromme und gelehrte Männer, werden ohne Zweifel beifallen, und alsbald einsehen, daß man dadurch ihrem Rechte nicht im geringsten eingreifen wolle. Durch dieses würde man die Namengeistlichen, diese gottlosen Schwärmer bald zum gebührenden Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten, und zu einem ehrbaren Lebenswandel zwingen. Die Aufruhren und Feindschaften bei denen Laien würden aufhören, und sie würden desto eher bewegt werden, die geistlichen Personen, die eines unsträflichen Lebens sind, zu schätzen und zu verehren.

34.

Von dem Bann oder der Exkommunikazion.

Ferners werden viele Kristen wegen weltlichen Händeln zu Rom und anderswo von ihren Erzbischöfen, Bischöfen

fen und geistlichen Richtern in dem Bann gethan; und auch dies geschieht aus Geiz und Geldsucht. Dadurch wird das Gewissen vieler im Glauben ohnedies schwacher Menschen beschweret, und sie zur Verzweiflung gebracht. Wegen einer solchen Kleinigkeit werden sie wider alles göttliche und menschliche Recht ihres Heiles, Lebens, Eigenthumes, und ihrer Ehre beraubt. Da Niemand mit der Exkommunikazion zu belegen ist, als wenn er von Ketzerey überwiesen worden. und man ihn nach dem Ausspruch der göttlichen Schrift für einen Abtrinnigen halten muß; so bitten die Fürsten, Vorsteher und weltlichen Stände des heil. röm. Reichs, daß Eure päbstliche Heiligkeit, als ein getreuer Krist und gütiger Vater, obbesagte Beschwerde des Bannes bei dem römischen Stuhle abschaffen, und bei denen übrigen Erzbischöfen, Bischöfen und geistlichen Richtern ganz vernichten, auch sodann beschließen und festsetzen möchten, daß keiner wegen einem andern Laster, als wegen Ketzerey, und denen, so dem

Glau-

Glauben gerade zuwider laufen, mit Exkommunikazion belegt, oder für einen Abtrinnigen gehalten werde. Denn es ist höchst unbillig, die Kristglaubigen wegen Geiz und Geldliebe oder wegen Uebertretung menschlicher Satzungen, mit dem Banne zu bestrafen, sie von Gott und seiner Kirche abzusöndern, und zu trennen, ob sie gleich keiner Ketzerey schuldig sind.

35.

Mit welchem Rechte so viele Mitbürger eines Exkommunizirten unschuldiger Weise in dem Bann gethan werden.

Es geschieht bei den meisten Vorfällen, daß die nächsten Mitbürger eines Exkommunizirten, oft zehn und mehrere, die doch in seinen Handel gar nicht verflochten sind, gleichfalls mit dem Bann belegt werden; und dies wegen nichts andern, als damit die Herren Offizialen oder geistlichen Richter,

ter, leichter und geschwinder das arme Volk nach ihren Begierden seines Eigenthums berauben, und seine Einfalt benützen können. Denn wenn gleich der Exkommunizirte des unerträglichen und ungerechtesten Bannes wegen mit seinem Weib und Kindern in das Elend zu gehen gezwungen wird, weil die Herren Offizialen in diesem Falle kein Ende ihre Habsucht zu befriedigen finden; so hat man auf ihn keine Acht; man erwäget nicht, ob er mit Fleiß, aus gegeber Gelegenheit, aus Verachtung, Nothwendigkeit, oder von Ungefähr mit seinen Mitbürgern Gemeinschaft gehabt habe, ob selbe groß ware; sondern man ist nur besorgt, daß, wenn der Exkommunizirte nicht im Stande ist zu zahlen, man seine Mitbürger, ob sie gleich unschuldig sind, doch zu Bezahlung des Restes zwinge. Und geschieht es machmal, daß denen Offizialen dieses gerade weg versagt wird; so gebrauchen sie ihr kanonisches Recht wider die Widersprecher, welches doch verbeut, jemanden des Geldes wegen

gen

gen mit dem Bann zu belegen. Nichts destoweniger wagen sie es, und geben vor, es geschehe nicht wegen dem Gelde, sondern wegen der Hartnäckigkeit, die sodann immer größer gemacht wird, je weniger wichtig die Ursache ist, warum solche exkommunziret werden; mit diesem Verdecken die Offizialen ihren Geiz.

36.

Von ungerechten Verbothen.

Wenn weiters ein Priester oder eine andere geistliche Person zufälliger Weise umgebracht wird, so wird nicht nur der Thäter allein, sondern das ganze Dorf oder der ganze Flecken ungerechter Weise in dem Bann gethan. Diese Strafe dauert so lange, und die öffeutlichen Geschäfte bleiben so lange unterbrochen, bis der Thäter oder die ganze Gemeinde des Ortes den Todschlag vergolten und ausgesöhnt hat. Man fragt nicht, ob der erschlagene Priester Gelegenheit gegeben, ob er

sich gut oder übel aufgeführt habe. Das kanonische Recht selbst setzt in einigen Fällen diesem Geschäfte Schranken: allein dem ungeachtet, werden wegen dem Verbrechen eines einzigen, hundert andere wider alles Recht und wider alle göttliche und menschliche Gesetze, bestrafet.

37.

Wegen Aufhebung einiger Feyertage.

Ferners wird der Pöbel nicht wenig von der Menge der Feyertage gedrückt. Indem es schon so viele heilige Täge giebt, daß denen Ackersleuten kaum eine Zeit übrig bleibt, ihre mit Schweiß erworbenen Früchten, vor Regen, großer Hitze, und öfters vor Hagel und Sturm zu sichern, und in die Scheunen zu führen; da sie selbe, wenn sie nicht von den Feyertägen wären unterbrochen worden, ganz bequem hätten erretten können. Setze man noch hinzu,

zu, daß an den Feyertägen, die ohne Zweifel in guter Absicht dem Herrn gewidmet worden, und die man anfänglich gewiß ganz zu seiner Ehre anwendete, nun unzählige Laster, Sünden und Schanden verübt werden, der Allmächtige wird vergessen. Dieses beweißt sich selbst und bedarf keine Zeugen. Daher vermeinen die weltlichen Stände des heiligen röm. Reichs, es wäre schicksamer, der kristlichen Gemeinde nützlicher und ersprießlicher, wenn der Ausgelassenheit die Menge der Feyertäge vermindert und abgeschnitten würde, da selbe ohne dieß mit einer Seele müssen gehalten werden, die mehr vom Sündigen, als vom Arbeiten, absteht.

38.

Von den militärischen Ordenshäusern in Apulien und Sizilien, die dem deutschen Orden und dem deutschen Gebiete mit List und Gewalt entrissen worden sind.

Obschon den Häusern des Ordens der seligen Jungfrau Maria, oder der deutschen Brüder, wie sie ihn nennen, von der Freygebigkeit der seligen römischen Kaiser oder Fürsten, Grafen, Freyherren und Fürsten und übrigen Edlen gewisse Güter in Sizilien und Appulien gekauft worden sind, daß die Ritter die jährlichen Zinsen und Abgaben davon geniessen sollen, um allzeit fertig zu seyn, wider die Feinde der kristlichen Religion zu kämpfen. Dieß geschah, damit die Edlen Deutschlands und die Vertheidiger des katholischen Glaubens Ihre gewisse Unterhaltung hätten, von der sie ruhiger und bequemer leben, und der Kriegszucht sich ganz widmen könnten. Doch wurden durch

durch die vorigen römischen Päbste diesem Orden seine Güter geraubt, und denen Kardinälen, Erzbischöfen und Bischöfen und solchen Leuten eingeräumt, die weder Deutsche, noch in dem nämlichen Orden aufgenommen waren. Auf solche Art muß der Deutsche Orden bis auf diesen Tag dieser Güter sich beraubt sehen. Ueber dieses beliebte es denen vorigen römischen Päbsten einige diesem Orden zugehörige Häuser dem Hieronimus, einem gebornen Italiener, einzuräumen und zu geben, ja sogar ihn selbsten wider alle Verordnungen der römischen Kaiser und Päbste mit dem Ordenszeichen zu beehren; indem diese durchaus verbiethen, einen andern, als einen Deutschen, in den Kriegsorden aufzunehmen. Ferners suchen die römischen Höflinge die Besitze des obigen Ordens, wie sie können, mit römischen Bullen anzufechten, durch dieses brachten sie es dahin; daß der Orden mit ihnen in Streitigkeiten zu Rom verflochten wurde, welches nicht nur allein dem Orden, sondern der ge-

sammten deutschen Nation zum Schaden und Nachtheil gereicht. Zuletzt wurde vor wenigen Jahren den deutschen Stablore ein Kloster des seligen Benediktus, wider die Satzungen der Stiftung, entrissen, und dem Kardinalen Kolumna übergeben. Alles dieses wurde zum unersetzlichen Schaden der deutschen Nation, wider alles Recht und Billigkeit, vorgenommen. Dessentwegen bitten die Stände des heil. röm. Reichs, Eure päbstliche Heiligkeit möchte dem deutschen Orden seine geraubten Güter und Zinsen unverweilt zurückstellen, und befehlen, daß es desto geschwinder befolgt werde; weil dieses die Billigkeit, das Recht, und die Natur der Sache selbst auf das nachdrücklichste fordert.

39.

Beschwerden der weltlichen Stände des heil. röm. Reichs wider die Erzbischöfe, Bischöfe und übrigen geistlichen Vorsteher, nebst derselben Kapiteln und sogenannten geistlichen Richter.

Nebst denen obangeführten Beschwerden der Erzbischöfen, Bischöfen und Prälaten, (daß sie nämlich vom römischen Stuhle verschiedene Konservatoren, Delegaten und andere geistliche Richter erhalten, durch welche die Laien auf so unerträgliche Weise beschweret werden, daß sie nicht selten in Gefahr kommen, an ihren Gütern, sowohl des Leibs als der Seele, Schaden zu leiden,) giebt es noch eine Menge anderer Beschwerden, die nun hier nach der Ordnung angeführet werden.

40.

Auf was Weise die unbeweglichen Güter der Laien meistens in die Hände der Geistlichen, und nicht wieder von jenen in die Hände der Laien kommen.

Da von dem römischen Stuhle festgesetzet worden, daß besonders die unbeweglichen geistlichen Güter an Laien auf keine Weise verkauft oder hindangegeben werden können; und doch im Gegentheil die Geistlichen ohne Nothwendigkeit, blos ihr Hauswesen in einen größeren Glanz zu bringen, und die Zinse zu vermehren, die Güter der Laien mit Abkaufen und auf alle erdenkliche Wege an sich zu bringen trachten; so haben die weltlichen Stände des heil. röm. Reichs für nothwendig gehalten, zu verordnen daß alle unbewegliche Güter der Geistlichen, die von den Laien auf sie gekommen, von der weltlichen Obrigkeit, unter derer Bezirk diese Güter liegen, wieder abgekauft, und gegen ih-

ren Werth abgenommen werden können, ohne darauf zu achten, was für Privilegien die Geistlichen darwider vorzuzeigen haben möchten.

41.

Auf was Weise die Bischöfe die Erbgüter der Geistlichen an sich zu ziehen trachten.

Auch dieses pflegt nicht selten zu geschehen, daß die Geistlichen von ihren Verwandten Güter ererben, und selbe mit ihren Miterben besitzen und genießen; sterben aber die Geistlichen ohne Testament, so pflegen die Bischöfe diese Erbgüter an sich zu ziehen, ohne den Schaden und Untergang der übrigen Anverwandten in Anbetracht zu ziehen. Dieses nun können die Laien unmöglich länger ertragen.

42.

Mit welchen Kunstgriffen einige weltliche Güter, die denen Kirchen oder andern geistlichen Gebäuden unter gewissen Bedingnissen sind verkauft oder hypothezirt worden, dem geistlichen Gebiete unterworfen werden.

Wenn etwa zufälliger Weise geschieht, daß weltliche Güter, die der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, mit ihren Zinsen, Abgaben, und Nutzen, denen Kirchen und andern kristlichen Gebäuden verkauft, oder unter einer andern Bedingniß übergeben werden; so trachten die Geistlichen dergleichen weltliche Güter von der weltlichen Gerichtsbarkeit, in die ihrige hinüber zu ziehen. Die Erzbischöfe und Bischöfe, nebst den andern geistlichen Vorstehern, vertheidigen und schützen noch überdieß ein so ungerechtes Verfahren, und haben in diesem Fall gegen Niemanden eine Achtung.

43.

Von der Ertheilung der geistlichen Benefizien, die von Laien gestiftet werden.

Ueberdieß, wenn ein geistliches Benefizium von Laien gestiftet und reichlich versehen wird; so giebt es einige Bischöfe, die die erste Verleihung desselben sich zueignen wollen, und sich weigern, die Stiftung ehe zu bestättigen, als ihrem Willen Genüge geleistet, und die erste Verleihung des Benefiziums von dem Stifter ihnen überlassen worden.

44.

Von den Bestättigungen der geistlichen Benefizien und andern dergleichen Beschwerden.

Wenn ferners Jemand ein neues Benefizium oder eine Bruderschaft errichten und selbe bestättiget wissen will, (obschon letzteres minder nothwendig

und zur Natur der Sache nicht gehörig ist,) so werden die Stifter dieser Benefizien mit unbilligen und alles Recht überschreitenden Gelderpressungen beschwert und ausgesogen; ja sie werden vermög den römischen Satzungen und Kunstgriffen gezwungen, daß diese Güter und Stiftungen nothwendig bestättiget werden müssen. Dieses ist nun für Weltleute keine geringe Beschwerde.

45.

Von denen Subsidien und andern Beschwerden, die denen Geistlichen auferlegt werden, die Patronen haben.

Geschieht es manchmal, daß eine geistliche Person von einem Weltlichen ein Benefizium erhält, und dem Bischof wegen der Einsetzung vorgestellet wird; so begehren die sogenannten Vikarien der Bischöfe für die Einsetzung so vieles Geld, als das Benefizium jährlich einträgt, oft fordern sie auch

gar ein zweyjähriges Einkommen. Auf diese Weise bekömmt der Bischof einen Theil, das Uebrige gehört dem Erzdiakon oder Erzpriester für die Einsetzung, oder für die Uebergabe des Benefiziums.

46.

Auch pflegen die Bischöfe mit ungerechten Forderungen die Benefizien zu beschweren; nämlich mit Beysteuern, wenn gleich die Ursache dieser Foderungen weder dringend, noch nothwendig ist. Sie übersteigen sogar das Ziel, welches in offenbaren Nöthen das allgemeine Recht ausgesetzt hat. In solchen Nöthen nämlich, wo die Gesetze selbsten von den Geistlichen Beysteuern zu fordern erlauben; allein man macht es so übertrieben, daß denen Priestern nur der nöthigste Unterhalt, und auch dieser kaum überlassen wird. Hernach fällt es dem ganzen Volke zur Last, wenn die Priester so gedrückt werden, daß sie sich kaum erholen können, indem sie gar leicht die untergebene Heerde gleichfalls

bedrücken können. So wird eine Beschwerde aus der andern erzeugt, daß kein Sakrament, kein Geschenk der Kirche ohne Bezahlung hingegeben wird, da sie doch das heilige Evangelium verbindet, daß sie diese Gaben, die mit keinem Werthe erkauft werden können, und die sie umsonst erhalten haben, umsonst hingeben, umsonst ausspenden sollen.

47.

Wie oft so viele ungelehrte und untaugliche Leuthe zu Priestern gesalbt werden.

Nebstdem erfahren wir auch, daß die Erzbischöfe, Bischöfe und ihre Vikarien sehr oft viele ungelehrte, dumme, untaugliche, leichtsinnige und schlechte Leute zum heiligen Priesterthume erheben, die hernach, weil sie zu ihrem Amte untauglich sind, von selbem nicht leben können. Allein da sie auf diese Weise weder von einem Benefizio, noch von ihren eigenen Mitteln leben können,

nen, und doch mit verschiedenen eingebildeten und erdichteten Titeln glänzen wollen; so geschieht, daß sie entweder aus angeborner Boßheit, Leichtigkeit in Sitten, oder aus Armuth, die sie preßt, unerlaubte Handlungen treiben, oder Geschäfte auf sich nehmen, die eines Priesters unwürdig sind. Dieses giebt hernach Gelegenheit, daß wahre Geistliche und rechtschaffene Priester des Herrn verachtet und geringgeschätzet werden, da es einige giebt, die sich nicht scheuen, vor dem Volk ein ärgernißvolles Leben zu führen. Unterdessen werden von einigen Bischöfen sechs verdorbene Zeugen vorgerufen, diese werden befragt, ob dieser, oder jener, des Priesterthums würdig seye? und man mißt solchen Leuten Glauben bey, die gewohnt sind, auch die Unwürdigsten für werth zu erkennen, ob sie gleich, wie nicht selten zu geschehen pflegt, den Kandidaten kaum dem Gesicht nach kennen. Auf solche Weise suchen diese nur durch Lügen und Betrügereien unter der Larve denen heiligen kristlichen Gebräuchen Genüge zu leisten.

48.

48.

Von denen überflüssigen Ausgaben, die bei den Einweihungen der Gotteshäuser gemacht werden.

Ferners beschweren die Suffraganen der Bischöfe die Untergebenen, die meistens ein armes Volk ausmachen, mit überflüssigen und unnöthigen Unkosten; wenn sie eine kleine Kirche oder Kapelle Gott zu weihen haben: und sind mit diesem noch noch nicht zufrieden, indem sie von dem armen Volk noch andere Geschenke fodern.

49.

Schenken die Laien denen Altären in den Gotteshäusern einige Zierrathen und dergleichen Dinge, und geben ihr Geld für die Ehre Gottes aus; so fodern doch die Sufraganen, daß dergleichen Dinge, bevor sie auf den Altar gebracht werden, geweiht werden, dann fodern sie für die Weihung wieder Gaben, Geschenke

und unzählige Dinge. Daher ist es billig, daß dergleichen Misbräuche getilget werden, und, wenn die Suffraganen umsonst nicht arbeiten wollen, einem jeden Prälaten, oder andern Geistlichen dies nämliche zu thun erlaubt werde.

50.

Wie so viele Grabstätte ohne Noth, nur zum Ueberfluß, geweihet werden.

Wenn es manchmal geschieht, daß zwey oder mehrere, auf einem Kirchhofe, ohne Waffen, sondern nur mit Fäusten, sich balgen, und etwa ein wenig Blut vergießen, so gehen die Geistliche doch auf die Strenge der Verbothe zurück, und verrichten die letzten kristlichen Dinste nicht ehe, als bis die sämtlichen Bürger die Grabstätte von neuem mit großer Pracht, und solchem Aufwande, der dem ersten nichts nachgiebt, (wo die Grabstätte aus einem gemeinen Ort zu ei-

einem heiligen erhoben worden,) einweihen lassen. Alles dieses fällt denen Laien höchst überlästig.

51.

Nebstdem haben die Suffraganen oder sogenannten Weihbischöfe ausgedacht, daß nur sie, und kein anderer Priester denen Laien die Glocken taufen könne. Die einfältigen glauben, daß so getaufte Glocken die Teufeln und Stürme vertreiben, weil es die Weihschöfe sagen. Dessentwewegen werden meistens unzählige Pathen dazu gebethen, besonders solche, die etwas vermögen; diese halten unter der Taufezeit den Strick, an dem die Glocke gebunden ist, und antworten auf alles, was der Weihbischof vorsingt, nicht anders, als wie es bey der Taufe der kleinen Kinder zu geschehen pflegt. Ihre Namen werden sodann alle der Glocke angehängt, und die Glocke selbst als ein Täufling mit einem neuen Kleide bedeckt. Dann eilt man

zu

zu einem prächtigem Gastmal, wozu auch die Pathen nebst dem Weihbischof und seine Assistenten geladen werden, damit sie hernach desto weniger ermangeln, wackere Geschenke zu machen. Allein dieses ist noch nicht genug; man muß noch dem Herrn Weihbischof seinen Lohn bezahlen, den sie eine kleine Gabe zu nennen pflegen. Daher geschiehts, daß auch in kleinen Ortschaften oft 100 Gulden bei einer solchen Taufe verzehret werden; und diese ganze Sache ist im höchsten Grade aberglaubisch, und der kristlichen Religion ganz zuwider. Allein des Geldes wegen dulden die Bischöfe und Suffraganen dieses und noch viel ärgeres; dessentwegen können wir eine so verabscheuungswürdige Sache nicht länger dulden. Ist es übrigens nothwendig, daß die Glocken geweihet werden, (denn so nennen sie diese Handlung, wenn sie mit Vernünftigern sprechen,) wird es sich besser schicken, daß jeder Priester dazu die Macht habe, wie zum Beispiel beim Weihwasser, Salz und den Kräutern zu geschehen

 pflegt.

pflegt. Dies soll aber ohne Kosten des Volkes vor sich gehen, damit es sich in seiner Einfalt keinen Schaden zufüge, und der Geiz vermieden werde.

52.

Mit welchem Recht die Bischöfe sich einen Theil des Opfergeldes zueignen, wenn einer bei ihnen neu in den Ruf der Heiligkeit kömmt.

Geschieht es manchmal, daß in einer bischöflichen Diözes der Ruf eines neuen Heiligen bekannt wird, und sich eine Menge Volkes hinzudrängt, so fodern die Bischöfe oder Präkaten des Ortes den dritten oder vierten Theil der Opfer. Dieses erlauben ihnen die kanonischen Rechte nicht, ja sie gebierthen ihnen vielmehr, daß dieses Geld für die ganze kristliche Gemeinde, für den Nächsten, oder, um Kriegsheere wider die Feinde aufzurichten, angewendet werden solle.

53.

53.

Mit welchem Recht die Bischöfe von denen Vorgesetzten der Nonnen Zahlungen fodern.

Da die Bischöfe einige Nonnenklöster durch Pröbste oder andere Vorgesetzten leiten lassen, die doch nach Gutdünken entsetzet werden können, weil ihre Würde nicht ewig ist; so geben die Bischöfe doch zur neuen Wahl eines solchen Oberhauptes ihre Einwilligung nicht ehe, bis sie von denen einfältigen Mädchen etwas Geld erhalten haben.

54.

Wird ferners ein Abt oder Abtissin erwählet, so werden sie ebenfals gezwungen, sich von denen Weihbischöfen weihen zu lassen; obschon sie als Mönche oder Nonnen genug geweiht sind. Den Weihbischof müssen sie sodann herrlich empfangen und bewirthen, und

über dieses ein vieles Geld als ein Geschenk auszahlen. Dieses gereicht zum größten Schaden der Klöster selbsten, und auch zum Verderben derjenigen, denen sie unterworfen sind. Ueber dieses haben die römischen Päbste eine Menge verschiedener Aemter in der römischen Kanzley ersonnen, die sie für ein erstaunliches Geld verkaufen, welches ihnen jene bezahlen müssen, die auf Befehl des Pabstes solcher Beamten bedürfen. Daher geschieht, daß die deutsche Nation, vorzüglich aber die Bischöfe, so oft sie das Pallium oder eine Bestättigung vom römischen Pabste begehren, unaussprechlich beschweret und genöthiget werden, ihr Geld mehr, als die vorigen Jahre hindurch, zu verschwenden. Aus diesen kann man leicht ersehen, wie viele Netze sich in Rom befinden, um das Geld der Völker zu fangen; dessentwegen müssen in Zukunft alle diese Aemter und Würden gänzlich aufgehoben werden.

55.

55.

Von denen Offizialen der Erzpriester und andern geistlichen Richtern.

Die Offizialen der Erzpriester sind meistens ungelehrte, untaugliche und ausgelassene Leute, die nach nichts achten, und nichts anders wünschen, als das bloße liebe Geld; wie frey und augenscheinlich sie sündigen, kann man täglich sehen. Durch diese nun sollten die Laien ihrer Vergehen wegen gestraft, und in der kristlichen Frömmigkeit ermuntert und angeeifert werden; allein dieses wird nicht nur allein unterlassen, sondern täglich werden, statt Beispielen der Tugend, Aergernisse gegeben. Durch diese leichtsinnigen und schlechten Geistlichen, in deren Gewissen gar keine Tugend, wohl aber unersättliche Habsucht lebt, werden die Laien alles ihres Habes und ihrer Güter beraubt. Wären nun die Erzbischöfe und Bischöfe jene, für die man sie hält, das heißt;

wären sie ächte Hirten Kristi, so würden sie ohne Zweifel einen solchen Unfug länger nicht gestatten, noch viel weniger zulassen, daß so schändliche Unterhirten länger die Heerde Kristi mishandeln sollten.

56.

Wie unbillig die Laien zum geistlichen Gerichte berufen und gezohen werden.

Auch dieses geschieht nicht selten, daß die Laien zum Gerichte der Geistlichen wider alle Billigkeit gezohen werden. Denn wenn der Kläger ein Geistlicher ist, der mit einem Laien Prozesse führt; so sucht er den Laien von der ordentlichen Gerichtsbarkeit abzusondern, und ihn oft wegen bürgerlicher und weltlicher Händel wider alle Gesetze vor das geistliche Gericht zu bringen; da doch in einem bekannten Recht ausdrücklich steht und gebothen ist; daß der Kläger

dem Gerichte des Beklagten folgen müsse.

57.

Mit welchem Rechte die Untergebene der weltlichen Obrigkeit wegen Geldschulden vor das geistliche Gericht gezohen werden.

Ferners werden die Weltlichen von denen Geistlichen wegen Geldschulden vor einen geistlichen Richter berufen, und alldort nach ihrem Gebrauche lange aufgehalten, geplagt und ausgeplündert, wenn ihnen gleich die weltliche Obrigkeit, als das ordentliche Gericht in diesem Falle, nie die gebührende Gerechtigkeit versagt, oder länger, als es sich geziemet aufgeschoben hat. Alles dieses geschieht nur aus Fleiß, weil die zum geistlichen Gerichte berufenen Laien aus verschiedenen Fällen ihr Recht nicht so nach der Ordnung wegen ihrer Unerfahrenheit ausführen, noch selbes wegen ihrer Einfalt behaupten können.

Sie wissen sich nicht der vorgeschützten Exkommunikation zu widersetzen, und werden in einen unersetzlichen Schaden und Untergang gestürzet.

58.

Wie ungerecht die weltlichen Richter gezwungen werden, von denen Geistlichen die Loslassung ihrer Unterthanen zu begehren.

Ueber dieses pflegen die geistlichen Richter, wegen verschiedener unerlaubter Händel, denen Laien Citationen und Ermahnungsschreiben zuzuschicken; da doch diese Richter selbst aus dem gemeinen Rufe wissen, daß dergleichen Leute nicht unter ihre Gerichtsbarkeit gehören, sondern daß man sie dem ordentlichen Gerichte überlassen müsse. Dieses ist nun für die weltlichen Unterthanen eine unerträgliche Beschwerde. Denn werden gleich diese Prozesse und diese Personen auf das Ansehen der Magistratspersonen und weltlichen Obrigkeiten

keiten zu ihrem ordentlichen Gerichte gelassen; so werden nichtsdestoweniger dergleichen unbilliger Weise vorgerufene Personen mit schweren und mannigfaltigen Unkosten und Ausgaben bedrücket, weil sie bei ihren oft weit entfernten Obrigkeiten ansuchen, von selben die Losbriefe erhalten, und selbe sodann denen geistlichen Richtern zuschicken müssen. Unterdessen müssen sie die dazu gedungenen Bothen bezahlen, ihre Arbeit liegen lassen, und die Reisekosten nebst denen Advokaten bestreiten. Wenn sie aber ihre ordentliche Obrigkeit nicht gleich ansuchen, die Losbriefe erhalten, und der Prozeß vor sich geht; so versagen hernach die geistlichen Richter, wenn sie gleich von der weltlichen Obrigkeit gesucht werden, die Entlassung solcher Leuthe.

59.

Daß die geistlichen Richter einige weltliche Händel sich so zueignen, daß sie selbe nie auslassen wollen.

Wenn ferners bei dem geistlichen Gerichte einige Händel wegen Beraubung der Jungfrauschaft, wegen dem Zustand der natürlichen, das ist, unehlichen Kinder, oder wegen dem Lohn der Diener und dergleichen vorkommen, und die weltliche Obrigkeit das geistliche Gericht ansucht, die litigirenden Partheyen der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu überlassen, so kann es auf keine Weise dazu bewogen werden.

60.

Von andern unerlaubten und unnützen Ausgaben bei denen weltlichen Prozessen, die zu denen geistlichen Richtern gezohen und wieder entlassen werden.

Zu dem, wenn ein Laie unbilliger Weise vor das geistliche Gericht gezohen, und auf Ansuchen des ordentlichen Richters entlassen wird; so fodert doch der Prokurator des Klägers, der den Laien auf die ungerechteste Weise zu einem unzuständigen Gerichte berufen hat, von dem Beklagten seinen Lohn; und er wird über alle die Ausgaben, die er, wegen der ungerechten Vorladung, an die Advokaten, und der Reise wegen um die Losbriefe zu erhalten, hat machen müssen, unter Strafe des Bannes genöthiget, auch diesen zu bezahlen. Würde er sich weigern, dieses zu thun, so ist schon das Schwert des Fluches aufgehoben, die geistlichen Richter drohen mit dem Bliz der Exkommunikazion,

wenn

wenn er nicht die unbilligen gerichtlichen Citationen bezahlt, und ihre Begierden sättiget. So wird ein Drangsal über das andere dem Bedrängten auf den Rücken geladen. Weder sieht man auf das Gesetz, welches befiehlt, daß man die Unkosten jenen ersetzen solle, die wider die Billigkeit vorgerufen worden sind; sondern das Verfahren der Richter ist der Gerechtigkeit und den Gesetzen gerade entgegen. Man kann leicht errathen, warum sie so verfahren, damit nämlich immer mehr und mehr Prozesse zu ihnen hinübergeschleppt werden. Auf solche Art suchen sie in einer Sache ihren Gewinn, die die Heiligste und Billigste seyn soll.

61.

Auf was Weise neue Abführungen der Zehenden mit Gewalt erpreßt werden.

Wenn die Laien durch viele Jahre von ihren Gütern weder größere

noch geringere Zehende, als es billig ist, abgegeben haben; so werden sie doch von denen geistlichen Richtern, bei denen sie noch in unbilligen Händeln haften, durch gerichtliches Ansehen dahin gezwungen, daß sie entweder die gefoderten Zehenden, oder sonst was, abgeben; oder, im Fall sie sich weigern, die Strafe des Bannes tragen müssen. Und dieses geschieht nicht freventlich; denn es ist Niemanden unbekannt, wie beschwerlich und mißlich selbst in Rom dergleichen Prozesse ausgehen, wenn man dorthin appellirt.

62.

Mit welchem Rechte die Diener und Untergebene der Geistlichen die Laien vor das geistliche Gericht zu berufen trachten.

Ueber alles dieses ziehen nicht nur allein die Geistlichen den Laien vor das geistliche Gericht, sondern sogar die Diener, untergebene Beamte, Hausleute

leute und Dienstmägde der Geistlichen trachten desgleichen zu thun, sie glauben das nämliche Recht zu besitzen, was ihre Herren sich träumen lassen; und suchen bei vorkommenden Fällen sich desselben zu bedienen.

35.

Von denen Injurienprozessen, die vor das geistliche Gericht kommen.

Geschieht es manchmal, daß ein Geistlicher einen Laien zugefügter wörtlicher Unbilden wegen gerichtlich belanget; so trachtet der geistliche Richter gleichfalls diese Sache vor seinem Richterstuhl zu entscheiden; wo sodann der Beklagte seiner ordentlichen Obrigkeit und seines ihm zustehenden Gerichtes beraubt wird.

64.

Auf was Weise weltliche Händel, die wegen verschiedenen Eidesverpflichtungen entstehen, dem geistlichen Gerichte eigen gemacht werden, sie zu entscheiden.

Auch unternehmen die geistlichen Richter noch dieses, daß sie in weltlichen Händeln unter Laien, die aus verschiedenen Eidesverpflichtungen, Bindnissen, Versprechen, und Kontrakten entstehen, den Vorwand des Eides gebrauchen; und solche weltliche Händel mehr vor ihrem, als vor dem ordentlichen Richterstuhl, entscheiden wollen. Würde nun dieser Kunstgrif der Geistlichen allgemeiner werden, der Gebrauch desselben sich stärker einschleichen, und länger geduldet werden; so würde es bald um die bürgerlichen Verhöre geschehen seyn, weil alle bürgerliche und weltliche Händel der Kontrakten und Verbindungen durch diesen Weg zu den Geistlichen überrragen würden. Denn

wel-

welcher Kontrakt, welches Bindniß, welche Vergleichung würde von einer Dauer seyn, wenn er nicht erst von dem geistlichen Gerichte seine Feste bekämme? Bald würden wirs erleben, daß die bürgerlichen Gerichte nur verspottet würden. Dieses wäre dann wider alle Gerechtigkeit, wider alle schriftlichen Gesetze, und der weltlichen Obrigkeit unerträglich. Denn geben wir denen geistlichen Richtern indessen zu, daß sie wissen, der Eid seye falsch; so bleiben die erstern doch immer des Handels wegen, der sich aus dem Kontrakt, wegen welchem der Beklagte falsch geschworen, entsponnen hat, die ordentlichen Richter. Und obschon sie ihn wegen Verletzung des Religionsgesetzes nicht hernehmen, und ihm eine kanonische Buße auflegen können; so hat doch das weltliche Gericht aus den Staatsgesetzen die Vollmacht, den Eidbrüchigen oder falschen Zeugen gebührend zu bestrafen.

65.

65.

Auf was Weise die Geistlichen die Erneuerungen ihrer Rechte nicht beobachten, noch sie, wenn es erfoderlich ist, handhaben.

Nebstdem werden nicht nur allein die allgemeinen Rechte der Vernunft, sondern auch die Erneuerungen der besondern Rechte einiger Kathedralkirchen außer Acht gelassen, da man ihnen einen ganzen widrigen Sinn beilegt. Meistens werden sie nur wider solche Personen gebraucht, deren Gewalt sie nicht zu scheuen haben. Trifft es aber Mächtigere, oder solche, denen man nicht so bald auf den Leib kam, so lassen sie bald von der Strenge des Rechtes nach. Denn werden die ordentlichen Bischöfe oder ihre Stellverdretter von denen Beleidigten ersucht, daß sie dergleichen Unfug und Gewaltthätigkeiten länger nicht gestatten möchten, und trift es, wie es meistens zu geschehen pflegt, einem Probsten, Dechanten, das Kapitel,

oder einen Kanonikus; so geschieht doch oft, daß der Bischof, obschon er sonst der Billigkeit sehr geneigt ist, doch aus ihm bekannten Ursachen die gebührende Züchtigung nicht vornimmt, noch selbe vorzunehmen getrauet.

66.

Noch giebt es einige Bischöfe und Prälaten, die zu Zeiten der geistlichen Versammlungen und Synoden nach ihrem Gutdünken einige Verordnungen, und Gesetze machen, die auf vielfältige Weise dem allgemeinen Rechte widersprechen, und der bürgerlichen Obrigkeit und Gerichtsbarkeit den größten Nachtheil und Schaden verursachen. Gar keine Gerechtigkeit ist in selben zu finden, weil sie nur auf den Privatnutzen der Geistlichen, und zum Untergang der Laien erfunden sind. Dessentwegen können die Laien selbe weder annehmen, noch sind sie ihnen Gehorsam zu leisten verbunden. Denn weder die Geistlichen halten diese Satzungen nach einem ge-

sunden, wahren und billigen Verstande. Und ob sie gleich solche Reformationen vor der Versammlung der Geistlichkeit machen; daß man nämlich nur offenbare und augenscheinliche Verbrechen bei dem geistlichen Gerichte vornehmen, und ehe das Heil der Seelen und die Ehre Jesu Kristi, als den Gewinst betrachten soll; so bleibt doch die Sache selbst allem diesen gerade entgegengesetzt, wie uns unzählige Umstände und Muthmassungen beweisen, die man theils aus allen schon angeführten Dingen und aus den folgenden Artikeln ersehen kann.

67.

Daß sie mehr Geld als Buße denen Sündern auferlegen.

In denen Satzungen der Väter ist festgesetzet worden, daß man denen Sündern eine geistliche Buße oder Genugthuung auferlegen solle, damit man nicht Geld, sondern daß Heil ihrer See-

le ihnen selbst gewinne; welches schon oben angeführet worden. Aber die Geistlichen sahen diese Satzungen wieder mit keinem gesunden Auge an, und vermehren, vergrößern und erschweren diese geistliche Buße so sehr, daß die Sünder sich lieber durch Geld von einer solchen Buße befreyen, als selbe annehmen. Durch dieses werden die Laien sehr bedrückt, die Geistlichen bereichert; indem sie zugleich Richter und der nutzenziehende Theil sind, welches wider alle Rechte läuft, und nie erhört worden ist.

68.

Auf was Weise ehrbare Männer und Frauen wegen falschen Ruf öfters bedrängt werden.

Es geschieht auch manchmal, daß ehrebare Männer und Frauen vor dem geistlichen Gerichte angeschwärzet werden, als hätten sie große und abscheuliche Verbrechen begangen, diese werden

den sodann nicht ehe für unschuldig erklärt, bis sie sich mit einem Eide gerechtfertiget haben, worauf sie wieder in die vorige Achtung gesetzt werden. Und obschon dergleichen Leuten billig ihre Ungelegenheiten, Schaden und Unkosten sollten vergütet werden; so müssen sie doch dem geistlichen Richter zwey Dukaten, und einen Gulden für die unnütze Lossprechung bezahlen. Dieses ist die Ursache, warum die geistlichen Richter dergleichen unbilligen Prozessen begierig entgegensehen, und sich selbe ganz eigen machen. Der Menschheit gereicht ein solches Verfahren zum Untergang, denn öfters geschieht, daß zankende Weiber im Zorne eine der andern, die größten erdichteten Verbrechen vorwirft, und sie des Ehebruchs, der Zauberei und dergleichen beschuldigt. Kömmt der Handel sodann vor das geistliche Gericht, so muß jene, die die andere beschimpft hat, mit einem Eide bekennen, daß alles was sie geredet, erdichtet und nur vom Zorn eingegeben worden sey; und die Beleidigte muß

ebenfalls mit einem Eide ihre Unschuld bezeugen. Unterdessen kann jeder bei sich leicht schliessen, daß die Weiber in dergleichen Fällen, sie mögen nur von den angegebenen Lastern frey oder ihrer schuldig seyn, doch schwören müssen, wenn sie ihre Ehre, guten Namen, und ihr Leben erhalten wollen. Aus diesem Umstand suchen die Geistlichen nicht nur einen unerlaubten Gewinst zu ziehen, sondern sie zwingen die Menschen auch zum Meineid, und verhindern die weltliche Gerechtigkeit selbe zu bestrafen. Auf solche Weise müssen wider alle Vernunft die Laster ungestraft bleiben.

69.

Auf was Art die geistlichen Richter aus rückgängigen Eheverbindnissen ihren Nutzen ziehen.

Wenn zwischen einem Mann und Weibsbild die Sache dahin gekommen, daß sie das heilige Bündniß eingehen wollen, und von beiden Seiten die Kontrakte

trakte geschlossen sind, und es geschieht hernach, daß eine davon abtreten will, so gerathen die Partheyen vermög des Kontraktes vor das geistliche Gericht. Sind nun einige Geschenke in Kleidern oder andern Zierrathen und Einrichtungen der einen Person von der andern gemacht worden; so fodert der geistliche Richter in einem solchen Handel wider alle Billigkeit seinen Nutzen, und verlangt alle diese Geschenke ihm zu überlassen. Dieses übersteigt nicht nur die Billigkeit, sondern es ist im höchsten Grade niederträchtig.

70.

Mit welchen Kunstgriffen die geistlichen Richter verschiedene Händel, die von der bürgerlichen Obrigkeit ebenfalls können ausgemacht werden, sich allein zueignen wollen.

Obschon es ferners verschiedene Händel giebt, die von beiden Gerichten können geschlichtet werden, so geschieht es

es doch manchmalen, daß, wenn die weltlichen Richter in dergleichen Fällen ihr Recht und ihre Gewalt ausüben wollen, sie von denen Geistlichen unter der Strafe der Exkommunikazion gezwungen werden, dieses zu unterlassen. Würde man nun länger diesem Unfug gehorchen, so würden bald jede Händel von der weltlichen Obrigkeit genommen, und dem geistlichen Gerichte zugeschleppt werden. Dieses fällt Sr. kaiserl. Majestät und den Gliedern des heil. röm. Reichs sehr beschwerlich und unerträglich. Und obschon nach dem allgemeinen Rechte öffentliche Laster, Meineide, Ehebrüche und andere gleiche Verbrechen vermischt von dem geistlichen sowohl als weltlichen Gerichte, können bestraft werden, und nur das Zuvorkommen den Richterstuhl entscheidet; so halten die Geistlichen sich doch für berechtigt, dergleichen Händel sich allein zuzueignen, welche eine nichtzuduldende Beschwerde ist.

71.

Auf was Art weltliche Händel unter dem Vorwand der vernachlässigten Gerechtigkeit, zu dem Gerichte der Geistlichen gezohen werden.

Wenn einige Laien in weltlichen Händeln zu dem geistlichen Gerichte vorgerufen werden wollen, und vorwenden, daß die weltliche Obrigkeit ihnen nicht die gebührende Gerechtigkeit hätten wiederfahren lassen; so unternehmen die Geistlichen den Prozeß, ohne auf ein einleuchtendes Instrument zu sehen, aus dem man erweisen könnte, daß die Gerechtigkeit ihnen versagt worden wäre, sondern nur allein auf die Klage des Bittenden. Wird sodann eine solche Klage auf Bitte des weltlichen Richters, oder der Gegenparthey zu dem ordentlichen Gerichte zurückgewiesen; so wird dem weltlichen Richter eine Zeit von vier Wochen ausgemessen, in welcher er die Meynung des Klägers und sei-

seiner Klage ordentlich und vollkommen Genüge leisten soll. Und wenn in einer so kurzen Zeit die entscheidende Sentenz nicht erfolgt, oder noch nicht ausgeführet wird; so giebt der geistliche Richter dem Laien vor seinem Richterstuhl die Freyheit weiters fortzusetzen, und es geschieht oft zum Verwundern, daß ein Handel, der bei dem weltlichen Gerichte in einem Monate hätte sollen entschieden seyn, bei dem Geistlichen oft drey Jahre unentschieden hängen bleibt.

72.

Es sprechen die geistlichen Richter nebstbei in solchen weltlichen Fällen; daß es ihnen jederzeit zustünde, selbe zu sich zu ziehen, wenn die bürgerliche Obrigkeit in Ausübung der Gerechtigkeit nachlässig befunden wird. Allein sie können im Gegentheil nicht vertragen, wenn sich die Weltlichen gleiches Rechtes bedienen, daß ist, wenn von der weltlichen Obrigkeit Klagen erscheinen, daß in geistlichen Händeln die Gerech-

rechtigkeit von dem geistlicheu Gerichte vernachlässiget würde, und daher das weltliche Gericht ersucht wird, die Billigkeit in diesem Falle handzuhaben; indem die allgemeinen Gesetze bestimmen, daß die kanonischen Rechte denen weltlichen, und diese hinwieder den kanonischen Hilfe leisten sollen.

73.

Mit welchem Rechte die geistlichen Richter weltliche Händel unter dem Vorwand des langen Besitzes dieser Gerichtsbarkeit zu sich zu ziehen trachten.

Auch ist dieses durch lange Erfahrung ausgemacht und erwiesen, daß die geistliche Richter in einigen Orten unter dem Vorwande des langen Besitzes dieser Gerichtsbarkeit die Streitigkeiten der Laien vor ihrem Gerichte zu entscheiden unternommen haben. Aus dieser Sache nun wächst Sr. kaiserlichen Majestät und dem römischen Reiche kein ge-

geringer Schaden; indem die größte Zierde des Reiches, die zeitliche Gerichtsbarkeit nämlich, durch dieses vermindert und geschwächt, im Gegentheil aber von dem Reiche zu der Geistlichkeit gezohen wird. Welches gerade wider die offenbare und angenommene Rechte läuft, in welchen ausdrücklich bestimmt wird, daß keine Vorschrift und Zeitausmessung, obschon sie sehr lang wäre, wider die Macht des Pabstes und des Kaisers Platz habe.

74.

Wie unbillig die Todschläger und andere Sünder von den geistlichen Richtern mit einer doppelten Strafe belegt werden.

Da die göttlichen und menschlichen Rechte verbieten, jemanden doppelt zu bestrafen, so verabscheuet jeder, der noch ein gesundes Hirn hat, die verhaßten Satzungen und Gebräuche einiger Kathedralkrichen, die die Todschläger

bei=

beiderley Geschlechtes, und andere grössere und kleinere Verbrecher gräslich quälen. Denn bisher war es Sitte, daß die Todschläger und andere, deren Lossprechung dem Bischofe vorbehalten ist, nach verrichteter heimlicher Beicht, eine öffentliche Buße im Angesicht des ganzen Volkes nicht ohne große Schande verrichten müssen. Es wär freylich diese Buße nicht übel aufzunehmen, weil sie sich der Strenge der ersten Kirche nähert, wenn nur nicht über dieses die geisttlichen Richter eine große Summe diesen Leuten ausprеßten, und sie also mit einer doppelten Strafe züchtigten. Man überläßt es jedem selbst zu erachten übrig, wie ungerecht dieses sey, und wie weit es sich von der Satzung Kristi entferne.

76.

Es geschieht auch manchmal, daß eines von verehlichten Leuten im Kriege oder eines Gelübdes wegen verreiset, und länger verzieht, als die Leidenschaften des andern suchen. In diesem Falle erlaubt nun ein geistlicher Richter mit einer andern Person zu leben und zu wohnen; doch muß ein gewaltiges Geld bevor erlegt werden. Man giebt sich gar keine Mühe zu erforschen, ob der vermißte Theil noch lebe, oder schon verschieden ist. Diese Handlung aber wollen sie durch den Namen der Toleranz verschönern, damit sie nicht etwan einer sobald beschuldigen könnte. Doch entspringt meistens ein Aergerniß daraus; und der heilige Ehestand verliert immer von seiner Würde.

75.

Wie die Geistlichen in Rücksicht des Geldes ungesetzmäßige Beiwohnungen und unerlaubten Wucher dulden.

Nebstdem gestatten die geistlichen Richter aus blosser Geldgierde unerlaubten Wucher, verbiethen dergleichen nicht im geringsten, sondern schützen und vertheidigen noch diejenigen, die dergleichen begehen. Ueber dieses gestatten sie noch denen Weltgeistlichen, Klericis, und Ordensmännern, gegen eine jährliche Bezahlung, öffentlich mit ihren Beischläferinnen und andern Huren zu wohnen, und Kinder zu erzeugen. Wer ist wohl so blind, der hier nicht sehen sollte, was diese beiden Uebel für Aergernisse, Gefahren und Unheil sowohl am Leibe als an der Seele anrichten?

77.

Wie die Delegaten der geistlichen Richter unrechtmässige Zinse von den Häusern fodern.

Dieses ist ebenfalls eine für die deutsche Nation unerträgliche Beschwerde, daß die geistlichen Richter die Flecken und Dörfer einiger Länder von Haus zu Haus durchwandern, und jährliche Zinse von den Häusern verlangen. Kann nun das arme Volk nicht so bald bezahlen, so wird auf der Stelle der Stahl der Exkommunikazion gezückt, und die Leute werden gezwungen zum größten Schaden ihres Hauswesens den Zins zu bezahlen. Kann diese Beschwerde nicht so leicht ganz gehoben werden, so ist es doch höchst nothwendig, daß man sie nach den Gesetzen der Billigkeit erleichtere.

78.

Mit welchem Rechte man ein Wochengeld von denen Handwerkern fodert.

Auf gleiche Weise begehren diese Richter jegliche Woche von denen Fischern, Mühlern, Fleischhacken und andern Handwerksmeistern, ein gewisses Geld, geschieht es manchmal, daß sie wegen erlittenen Schaden, oder geringen Einkommen, es nicht bezahlen können, so werden sie mit der Exkommunikazion gezwungen, Mittel zu suchen.

79.

Von denen ungerechten Hindernissen von Seiten der Geistlichkeit.

Seine kaiserliche Majestät und das römische Reich verliert nicht gemein von seiner Obergewalt und zeitlichen höchsten Gerichtsbarkeit, durch den langen Unfug, den man aller Orten trieb.

Nämlich, daß die geistlichen Richter, wenn unter zween Laien eine Streitigkeit entsteht, auf die Bitte einer Parthey das Verboth machen, vermög welchem sie dem andern Theil befehlen, seinen Prozeß nicht länger vor dem weltlichen Gerichte fortzusetzen; sondern bei dem geistlichen zu erscheinen. Wenn nun der vorgerufene Theil gehorchet, und vor dem Gerichte bittet, daß man ihn und seinen Prozeß dem ordentlichen Richter überlassen möchte, so werden die Bittschriften, Artikeln, Ausnamen, Extrakten, Repliken, Dupliken, Beilagen und andere dergleichen Schriften von beiden Seiten vorgenommen, durchgeblättert, durchgesehen, gelesen und mehr gezählt, als überdacht; zuletzt sprechen sie, daß dieser Prozeß bei ihrem Gerichte müsse ausgemacht werden. Sie mögen nun wollen oder nicht, so müssen sie diesem Urtheil folgen, weil sie nicht sobald wegen den unendlichen Unkosten und Beschwerlichkeiten nach Rom appelliren können, denn nicht jedem ist gelegen, nach Rom

zu gehen. Ob sich aber die geistlichen Richter durch dergleichen Urtheil nicht verdächtig machen, lassen wir jedem rechtschaffenen Manne zu erachten übrig. Dieses ist allein ganz gewiß, daß täglich die ansehnlichste Menge bürgerlicher Händel der weltlichen Obrigkeit entzohen und geraubt wird, welches dem Recht, der Billigkeit, und Vernunft zuwider läuft.

80.

Wie die meisten Armen aus Furcht vor den gerichtlichen Ausgaben und andern Beschwerlichkeiten zu ungerechten Uebergaben und Vergleichen gezwungen werden.

Unmöglich kann man mit Stillschweigen übergehen, daß die geistlichen Richter die armen und einfältigen Laien so oft zu unerlaubten, ungerechten und ihnen schädlichen Uebergaben zwingen. Denn wenn dergleichen Leute von ihnen vor das Gericht gefodert werden

so stehen eine entsetzliche Menge Patronen, Maultrescher, Schreiber, und andere dergleichen Leute, die sich bei denen Gerichten nothwendig machen, und umsonst gedungen sind, dichtgedrängt beisammen, und lassen sich von denen armen bedrückten Leuten gegen eine große Bezahlung gebrauchen. Können es nun diese Armen nicht bestreiten, so müssen sie unbillige Abtretungen machen, wenn sie nicht gar auch den gerechtesten Handel verlieren wollen. Es wird wohl keiner zu finden seyn, der nicht einsähe, wie sehr dadurch die Armen gedrückt werden.

81.

Warum man in vielen Konsistorien keine ausländischen Advokaten und Patronen dulden will.

Auch dieses hat bisher denen Deutschen große Ungelegenheiten verursacht, daß wegen den geistlichen Richtern keiner streitenden Parthey erlaubt ist, andere

dere Advokaten und Patronen zu gebrauchen, als jene, die sich schon durch einen Eid dem geistlichen Gerichte verpflichtet haben. Daß aber nicht etwa die auswärtigen Patronen von denen Litiganten können um Rath gefragt werden; so wird eine so kurze Zeit bestimmt, daß dieses nothwendig unterbleiben muß. Damit aber dieses nicht sobald für unbillig könne angesehen werden, so geben sie vor, daß dieses zum Nutzen des Handels geschehe, der bei denen geschwornen Advokaten viel ehe zum Ende gienge. Indessen sieht man hell und klar, mit welcher Aufrichtigkeit und Geflissenheit sie alle Händel zu betreiben pflegen. Denn die geistlichen Richter wissen schon, daß sie von denen Advokaten des Konsistoriums gefürchtet werden; und wird die gerechte Sache der armen Leuten vernachlässiget, weil die Advokaten, ob sie gleich wider den geistlichen Richter und die Vorgesetzten reden könnten, sich dieses nicht getrauen. Dieser Unfug wird von denen Prälaten der Kirche, in deren Gebiet ein solches

Konsistorium sich befindet, statt abgeschaft und vertilgt, mehr beschützt und erhalten. Jedermann, der noch eine gesunde Vernunft hat, wird aus täglichen sonnenklaren Beispielen die große Furcht ersehen können, in der die Advokaten und Patronen erhalten werden, und wo ist wohl ein Advokat zu finden, der nicht aus Liebe, Hoffnung, Furcht, Neid, Gunst, Geschenke, und andern Leidenschaften, von der Bahn der Gerechtigkeit und des gesunden Urtheils abweiche; da selbst die ruhigsten und Begierdenfreyen oft kaum dazu können gebracht werden, daß sie nichts an Fleiß, Arbeit und den Rechten des Klienten versäumen. Allein diesen Beschwerden könnte nicht besser vorgebeugt werden, als wenn jedem freystünde, sich Advokaten und Prokuratoren zu wählen, um Rath zu fragen, und mit sich in das Konsistorium zu nehmen.

82.

Aus was für geringen Ursachen denen Armen die Sakramente versagt werden

Dieses Verbrechen ist im höchsten Grade jedem Kristen verabscheuungswürdig, daß jenen, die aus Armuth denen Pfarrern und der Kirche am bestimmten Zahltag nicht genugthun können, der Leib und Blut Jesu Christi versagt, und als ein Pfand vorenthalten wird, ohne auf die Bitte der Leute wegen eines kleinen Aufschubes Acht zu haben.

83.

Wollen ferners zur Herbstzeit die Bauern ihre Trauben lesen, demnach es jeder für gut und erträglich gefunden; so wird ihnen dieses von denen Geistlichen, die alldort die Zehenden geniessen, unter der Strafe der Exkommunikazion, und Erlegung eines großen Gel-

des verboten, wenn den Geistlichen die Lese nicht gefällt. Sie müssen also oft zu ihren größten Schaden warten, bis sie die Erlaubniß von der Geistlichkeit erhalten haben, und dürfen sich nicht erkühnen, Herren über ihr Eigenthum zu seyn, das sie mit so vielen Unkosten, mit so vieler und mannigfaltiger Mühe ein ganzes Jahr durch gepflegt haben. Dieses geschieht meistens um größere Zehenden zu erhalten, oder aus verfluchtem Neide. Beides streitet wider das göttliche und menschliche Recht, wider die Billigkeit und die Nächstenliebe.

84.

Daß die Geistlichen die Gesetze der Synoden misbrauchen.

Nicht minder beschwerlich und unerträglich ist auch dieses, daß die geistlichen Richter alle Jahre in vielen Orten herumreiten, und eine wunderliche Obergewalt und erdichtete Gerichtsbarkeit ausüben, welches doch in den Gesetzen

setzen erst nach einigen Jahren zu thun erlaubt ist. Indessen weiß man schon, daß auf diese Weise dem Volk der nöthige Unterhalt entzohen wird, und diese Reise nicht auf die Art, wie sie von den römischen Päbsten eingerichtet worden, noch auch in der nämlichen Ordnung vorgenommen wird. Denn sie fodern, statt die Lasterhaften mit Bußen zu belegen, nur Geld von ihnen, und was sie nur immer zu ihrem Vortheil gebrauchen können.

85.

Von denen Kanonikern der Kathedralkirchen, denen Vorstehern der Kollegiaten und andern geistlichen Personen; hauptsächlich, wie die Bischöfe und Prälaten von ihren Kapiteln gebunden werden.

Ferners ist auch dieses unerlaubt und ungerecht, daß die Domherrn der Kathedralkirchen, in deren Hand meistens die Ausübung der geistlichen Rech-

te steht, und andere dergleichen weltliche Prälaten und Vorsteher zu wählen haben, keinen zum Bischof oder Prälaten erwählen, bevor er sich nicht mit einem Eide verpflichtet, und schriftlich sich nebst seinem Sigill unterzeichnet hat, daß er denen bestimmten geistlichen Richtern in keinem Falle zuwider seyn wolle; und sollte es geschehen, daß sie fehlen, so soll er sie ungestraft hingehen lassen.

86.

Von andern unerträglichen Beschwerden, mit denen das arme Volk für die Ausspendung der Sakramente bedrücket wird.

Die meisten Pfarrkirchen, die denen Klöstern, Prälaten und andern Vorstehern auf was immer für eine Art unterworfen sind, sollten also auch von diesen nach denen Satzungen der Kirche selbst versehen werden. Geben sie aber selbe andern über, so behalten sie

sich

sich meistens die Abgaben und Zehenden vor, und beschweren diese gedungenen Pfarrer, Vikarien, Koadjutoren, Kapellanen und andere dergleichen Verwalter mit so vielen Zahlungen, daß sie kaum ihren nothwendigen Unterhalt und ein ehrliches Auskommen haben können. Daher geschieht, daß diese Leute, weil sie doch zu leben haben müssen, das arme Volk quälen, aussaugen und verzehren. Sie reichen kein Sakrament, begraben keine Tode, verrichten für selbe keine Opfer, ja hören nicht einmal Beicht umsonst; sondern fodern, ziehen, zerren, pressen das arme Volk, wo sie nur können, und treiben diesen Unfug täglich ärger. Kann nun das arme Volk ihren Willen nicht befriedigen, so zwingen sie es mit der Exkommunikazion, ja sie thun desgleichen bei denen, die für ihre Verstorbene nicht die gehörigen Opfer oder Jahrstäge, und dergleichen Gebräuche können halten lassen.

87.

Auf was Weise sie sich für das heilige Meßopfer zahlen lassen.

Dieses kann man auch nicht obenhin vorbeigehen lassen, indem es nicht das Geringste ist, daß die Priester die Messe eines Tages, zu der sie etwan von der Stiftung aus, die Gedächtniß eines Verstorbenen zu begehen verpflichtet sind, nicht einmal, sondern vier bis fünfmal verkaufen, und mit einer einzigen Messe mehreren geistlichen Benefizien genugthun wollen.

88.

Mit welchem Rechte die Pfarrer von ihren Unterthanen Geld fodern, wenn sie ihre Wohnörter verändern wollen.

Wenn ein Unterthan einer Pfarrkirche seinen Wohnort einer Heirath, oder einer andern Ursache wegen in ei-

ner andern Pfarre aufschlagen will, so bekömmt er von dem Pfarrer die Erlaubniß dazu nicht ehe, bis er für sein Atestat einen Dukaten bezahlt; kann oder will er ihn nicht erlegen, so wird er in dem Bann gethan, und muß solang in selbem verbleiben, bis er dem Pfarrer Genüge geleistet hat. Aus diesen und andern oben angeführten Beschwerden kann man leicht ersehen, daß alle Sakramente der römischen Kirche nur für jene feil sind, die Reichthümer besitzen; denen andern aber, denen das Glück ungünstig ist, werden sie entzohen und versagt.

89.

Daß manchen das Recht der Begräbniß, um vieles Geld zu erkaufen ist.

In denen päbstlichen Satzungen wird befohlen, daß nur jenen eine kristliche Begräbniß soll versagt werden, die in offenbaren und bekannten Todsünden ohne

ohne heilige Sakramente gestorben sind. Allein die Geistlichen sehen auf diese päbstlichen Verordnungen nicht, und versagen allen, die aus Zufall im Wasser ertrunken, ermordet, erdrücket, oder verbrannt worden, ein kristliches begräbnis, ob es gleich nicht gewis ist, daß sie in Todsünden verschieden sind. Doch dauert dieses Verbot nur so lange, bis des Verstorbenen Frau, Kinder oder Anverwandte um ein theuers Geld die Grabstätte erkauft haben.

90.

Daß die meisten Geistlichen ein weltliches und zänkisches Leben führen.

Auch dieses ist denen Deutschen höchst beschwerlich, daß der meiste Theil der Pfarrer, Priester, Mönche und derer Geistlichen in denen Wirtshäusern und Tanzörtern sich unter die Weltlichen mischen, und auf den Gässen in unehrbarer Kleidung, sogar mit Degen bewaf-

bewafnet erscheinen, jeden Zank, Streitigkeiten und Händeln beiwohnen, und die Laien zu neuen Aufruhren bewegen, selbe verwunden, und auch tödten; dann mit der Exkommunikazion so lange belegen, als sich die beleidigten Laien nicht nach ihren Willen mit ihnen aussöhnen wollen.

91.

Auch erlauben die Bischöfe an den meisten Orten denen Priestern den Beischlaf, wenn sie nur ein gewisses Geld bezahlen. Sogar die enthaltsamen Priester, die ohne Beischläferinnen leben, müssen unter dem Vorwand: daß es der Bischof bedürfe, ein gleiches Geld erlegen. Haben sie nun dieses gethan, so steht ihnen frey, allein zu verbleiben, oder Beischläferinnen zu halten. Wie abscheulich diese Sache sey, wird jeder begreifen.

92.

Mit welcher Erlaubniß die Geistlichen öffentliche Gasthäuser versehen, und böse Gewinste sammeln.

Die Geistlichen pflegen gemeiniglich in den Oertern, die sich unter ihrer Gerichtsbarkeit befinden, an den Kirchweihen öffentliche Zechhäuser in Bestand zu nehmen, und lassen die Gäste durch ihre Priester und Sakristanen mit verschiedenem Spielzeug bedienen. Sie schämen sich nicht, hieraus unerlaubte Gewinste zu ziehen, und vermeinen das Recht hiezu in ihrem Vorrang zu besitzen; obschon die Satzungen der römischen Päbste, und Kaise, und alle Obrigkeiten der Länder auf das schärfeste verbiethen, daß die Geistlichen so weit von der Ehrbarkeit sich verirren sollen, und Geschäfte aufnehmen, mit denen sich kaum ein Laie abgeben soll.

93.
Auf was Weise von den Geistlichen die Sterbenden bewogen werden, daß sie ihre gesetzmässigen Nachfolger enterben.

Unter den Uebrigen kann man dieses nicht vergessen, da es eine der größten Beschwerden sey, mit der die Deutschen bedrückt werden, daß nämlich die herumstreifenden Mönche und Priester, die Kranken und schon dahin sterbenden Leute, von denen sie wissen, daß sie Geld im Kasten haben, mit glatten Worten und Schmeicheleien, (die dergleichen Leuten immer am meisten zu Gebot stehen,) dahin zu bringen suchen, daß sie ihnen den größten Theil ihres Habes vermachen. Dessentwegen müssen oft die Kinder, Freunde, und andere rechtmässige Erben wider alle Billigkeit darben, und oft zu Grunde gehen.

94.
Durch was für Wege die Bettelorden eine unzählbare Menge Geldes nach Rom schleppen, und die Jungfrauenklöster beschweren.

Da es jedem bekannt ist, daß ein ungemeines Geld erfodert werde, seine

Händel zu Rom auszuführen; so wirds es fast jedermann leicht einsehen, was für einen Schaden die Bettelorden denen Pfarren, Vorstehern, Richtern, und meistens den Laien verursachen, da sie wider alles Recht ohne Noth die meisten Prozesse und gerichtliche Streitigkeiten nach Rom ziehen. Es ist bekannt, daß sie drey Generalen aus ihren Orden die Kardinalswürde für ein ungemeines Geld erkauften. Es ist zu fürchten, daß nicht diese Bettelmönche viele Frauenklöster, in denen öfters die Kinder der Fürsten, Grafen, Freyherrn und Edlen ihr Leben zubringen, und wo sie fast allein herrschen, ausplündern und berauben, welches hernach gar leicht die Quelle vieler Beschwerlichkeiten, Kümmernisse und ihres Untergangs seyn könnte. Unterdessen hatten sie die armen Mädchen fest gefangen, damit sie Niemanden entdeken können, auf was Weise sie mit ihnen verfahren; von diesem hat man traurige Erfahrung! und an manchen Orten hatman's nur zu sehr sehen und fühlen müssen. Mit welchen Mitteln man diesem Uebel abhelfen könne, läßt man zu

den-

denken über. Heilsam wäre es, wenn man jenen Klöstern, die unter der Gerichtsbarkeit des römischen Reiches stehn, und denen von der weltlichen Obrigkeit noch keine Protuktoren gegeben worden, zwey Männer, die an Alter und Lebenswandel ehrwürdig sind, vorsetzte, die allen ihren Rechnungen, ihren Ausgaben und Einnahmen beiwohnten, und in Zukunft verhinderten, daß die Klosterjungfrauen mit der unnöthigen Gegenwart der Mönche, noch auf eine andere Art beschweret würden. Durch dieses könnte man es ohne Zweifel dahin bringen, daß die Zinse und Einnahmen dieser Klöster täglich vermehret, die der Jungfrauen vergrößert, und das Geld nützlicher, besser und heilsamer verwendet würde, als es nun in Rom verwendet wird.

95.

Von denen Rednern und Gesandten der römischen Päbste.

Es geschieht zuweilen, daß die Gesandten und Redner der römischen Päbste mit päbstlichen Freiheiten nach Deutschland geschickt werden, vermög

welchen sie unehlich gezeugte Kinder, und andere, die wider das Gesetz Kristi und des Reichs auf die Welt gekommen sind, für ehrlich und gesetzmässig zu erklären, und sie mit den ächten in gleichen Rang, gleiche Würde, und gleiche Rechte zu setzen, sich unterfangen; da sie doch dieses zu thun im römischen Reiche keine Gewalt haben. Es entstehen in dem römischen Reiche keine geringe Zänkereien, Streitigkeiten, Aergernissen und Aufruhren, wenn die unehlichen Kinder mit den rechtmässigen in gleiche Rechte der Nachfolge treten sollen. Dessentwegen bitten die Stände des röm. Reichs, diesem Unfug nicht länger mehr sein Daseyn zu gewähren.

96.

Von denen päbstlichen Viskonten.

Auf gleiche Weise werden denen oben erwähnten Gesandten von dem röm. Stuhle andere sogenannte Viskonten zugegeben, die gleiche Gewalt haben, unächte für ächt und gesetzmässig zu erklären, nebstdem haben sie auch das Recht, Notaren zu erwählen. Diese Viskonten nun sind meistens so ungeschickte und untaugliche

Leute, daß sie kaum wissen, was von einem Notar erfodert wird. Daraus entsteht, daß sie meistens Leute zu Notaren machen, die noch ungeschickter, als sie, sind. Die Stände des Reichs bitten also, daß auch dieses abgestellet werden möchte; denn diese Gesandten und Bestellte des apostolischen Stuhles unterstehen sich sogar, die Leute von Kontrakten und Verpflichtungen loszusprechen, welches wider alle Billigkeit und menschliche Treue läuft.

97.

Sie unterfangen sich auch, in das Recht der Patronen einzugreifen, die Benefizien, nach ihrem Willen zu vergeben. Dadurch kränken und benehmen sie denen geistlichen und weltlichen Vergebern und Patronen der Benefizien ihr angeerbtes Recht.

98.

Daß die Ordensleute beiderley Geschlechtes denen Weltlichen in den Erbschaften folgen, letztere aber im Gegentheil von jenen weder berufen, noch zugelassen werden.

Dieses ist nicht das letzte, obschon es hier den letzten Platz einnimmt. Bisher

hat

hat sich ein ärgerlicher, unerträglicher Gebrauch eingeschlichen und festgesetzet; daß nämlich die Mönche, Klosternonnen, und alle, die sich rühmen, Aeltern, Brüder, Schwestern und Freunde verlassen zu haben, selben doch in der Erbschaft folgen. Sterben dann diese Geistlichen, so werden ihre weltlichen Freunde zur Erbschaft nicht gelassen. Gewiß ist diese Beschwerde eine der größten und ungerechtesten, die Deutschland bedrückt. Dessentwegen ist es nothwendig, daß man es dahin bringte, daß in Zukunft niemand sich in einen Orden begebe, bis er es nicht zuvor der weltlichen Obrigkeit angezeigt hat. In Gegenwart derselben soll jenen, die in einen Ordensstand treten wollen, von den Aeltern und Freunden nach Maaß ihres Vermögens soviel gegeben werden, als sie in Zukunft zu ihrer Nothdurft bedärfen; doch unter dieser Bedingniß, daß sie auf alle Erbtheile, die ihnen sonst von Seiten der Aeltern oder Freunde zufallen würden, Verzicht thun, damit sie niemals darau gedenken, von irgend einer Seite was zu fodern, und niemals was zu erlangen hoffen. Die

Stän=

Stände des heil. röm. Reichs bitten, daß dieses auch von jenen, die sich schon in den Klöstern befinden, möge gehalten und beobachtet werden.

99.

Daß man schon auf dem unlängst gehaltenen Reichstag zu Worms von diesen Beschwerden gehandelt hat.

Der meiste Theil der bisher angeführten Sätze wurde von den weltlichen Ständen des röm. Reichs Sr. kaiserl. Majestät auf dem unlängst zu Worms gehaltenen Reichstag schriftlich mit der Bitte übergeben; daß Se. Majestät diese Beschwerden auf das allgemeine Rufen der Billigkeit, und der schon überhand nehmenden Noth, erleichtern und hinwegnehmen wolle. Dieses wurde denen Erzbischöfen, Bischöfen und andern geistlichen Ständen nicht geheim gehalten, allein dem ungeachtet hat man noch nichts zu verändern unternommen. Dessentwegen sind die weltlichen Stände des heil. röm. Reichs aus dringenden Ursachen gezwungen, Eurer päbstl. Heiligkeit diese Beschwerden anzuzeigen und inständig zu bitten,

ten, Eure päbstl. Heiligkeit möchten nach derselben väterlicher und kristlicher Milde dieselben von ihren Schultern nehmen und vertilgen.

100.

Daß es noch viele andere Beschwerden gebe, die höchst nothwendig wären angezeigt zu werden, die man aber Kürze wegen ausläßt.

Obschon die weltlichen Stände des heil. röm. Reichs noch viele größere und wichtigere Beschwerden haben, denen nach Billigkeit sollte abgeholfen werden; so wollen sie doch der Kürze wegen mit diesen zufrieden seyn, und die andern zu einer bequemen Zeit anzuzeigen versparen. Indessen verbleiben sie fest auf dieser Hoffnung, und vertrauen, daß wenn diese Beschwerden hinweggeräumt würden, auch die übrigen verschwinden werden.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hundert Beschwerden der deutschen Nation wider den Römerhof ... 1522 auf dem Reichstag zu Nürnberg vorgelegt

Frankfurt [u.a. 1783

J.can.p. 122
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544383-6
VD18 1440379X-001